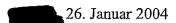


An die

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER Landesgeschäftsstelle NRW Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

Widerspruch Prüfung zum Wirtschaftsprüfer Mündliche Prüfung am 08. Januar 2004



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Wertung der Ergänzungsprüfung in BWL ein.

Die Begründung erfolgt in einem späteren Schriftsatz.

Mit freundlichen Grüßen

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. STARK & KOLLEGEN . BREITE STR. 147 - 151 . 50667 KÖLN

Herrn

Dipl.-Kfm.

Steuerberater

23 10 10

vorab per Telefax:

Rechtsangelegenheit

ou<sub>g</sub>g¥ter e....

.

Wirtschaftsprüferkammer NRW

hier: Erfolgsaussichten eines Widerspruchs gegen die Wertung der Ergänzungsprüfung BWL RECHTSANWÄLTE

IN BÜROGEMEINSCHAFT

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER

BIRGITT FAUST

WOLF D. BLANCBOIS \*

MATTHIAS RADU

ALON LURIE

KEINE GEMEINSAME

MANDATSÜBERNAHME

\* ZUGELASSEN AUCH AM OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION:

EMBGENBROICH & KOLLEGEN

STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151

50667 KÖLN

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de

e-mail: <u>kanzlei@drstark.de</u>

Köln, 15.02.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr

in o.g. Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 26.01.2004 respektive 04.02.2004, eingegangen am 09.02.2004 und nehmen zu den Erfolgsaussichten Ihres Widerspruchs gegen die Wertung der Ergänzungsprüfung BWL wie folgt Stellung:

Aufgrund Ihrer Mitteilungen gibt es zwei "Angriffspunkte" um gegen die Wertung Ihrer Prüfungsleistung vor zu gehen:

- 1.) Mängel des Prüfungsablaufs (zu hohe Raumtemperatur)
- 2.) Bewertungsmängel (unzulässige Prüfungsfragen)

#### Zu 1.) Mängel des Prüfungsablaufs

Die von Ihnen beschriebenen Umstände der Prüfung (Raumtemperatur von ca. 40 Grad Celsius) macht die Prüfung in jedem Fall anfechtbar und damit rechtswidrig, da die Leis-

BANKVERBINDUNG:

STADTSPARKASSE KÖLN

BLZ: 370 501 98

KONTO-NR.: 721 39 52

tungsfähigkeit der Prüflinge exorbitant beschränkt war. Das Problem hierbei ist nur, dass dieser Mangel des Prüfungsverfahrens umgehend geltend gemacht werden sollte, damit das Anfechtungsrecht nicht verloren geht.

Wie wir Sie indes verstanden haben, wurde dieser Mangel (bis heute) nicht gerügt. Damit wurden die Erfolgsaussichten geschmälert, wenngleich sie auch nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Denn die unverzügliche Rüge des Mangel hat den Sinn, dass man dem Prüfungsamt die Möglichkeit gibt den Mangel entweder ab zu stellen oder zu kompensieren (etwa durch eine Schreibverlängerung).

Man könnte also in Ihrem Fall argumentieren, dass es dem Prüfungsamt auch bei einer erfolgten Rüge gar nicht möglich gewesen wäre, den Mangel ab zu stellen, da das Prüfungsamt (naturgemäß!) keinen Einfluss auf das Wetter hat und in den Räumlichkeiten auch keine Klimaanlage vorhanden war. Ebenso wäre auch eine Kompensation durch eine Schreibverlängerung ausgeschlossen, da durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schlecht beheizten Räumen der Mangel nicht beseitigt worden wäre.

Von daher kommt es im Wesentlichen darauf an, ob heute noch dieser Mangel (Überhitzung des Raumes) bewiesen werden kann. Hierfür sollten einerseits Zeugen gestellt werden können, andererseits müssten wir diesbezüglich auf jeden Fall Beweis durch Sachverständigenbeweis anbieten, was u.E. möglich wäre.

Hierüber könnte eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung u.E. mit Erfolg erreicht werden, wenn – und darauf sei nochmals hingewiesen – uns tatsächlich der Nachweis gelingt, dass die von Ihnen angegebenen Raumtemperaturen am Prüfungstage vorherrschten.

#### zu 2.) Bewertungsmängel (unzulässige Prüfungsfragen)

Grundsätzlich darf in den Prüfungen nur solches Wissen abgefragt werden, was in der einschlägigen Prüfungsordnung geregelt wurde. In der Prüfungsordnung WP ist u.a. vorgeschrieben die Kenntnis der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre. Dies zugrunde gelegt ist der zweite Teil der mündlichen Prüfung durch Herrn Hanse (VWL) u.E. nicht zu beanstanden, da es sich hierbei um Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre handelt.

Demgegenüber handelt es sich bei dem ersten Teil der Prüfung u.E. und nach Rücksprache mit einigen uns bekannten Betriebswirten nicht mehr um allgemeine Fragen, welche Grundkenntnisse darstellen, sondern um sehr spezielle und weitreichende Fragen aus dem

Bereich der (Bank-) Betriebswirtschaftslehre.

Hiernach stellt sich das Problem, dass diese Fragen zwar formal von dem jeweiligen Prüfungsgebiet abgedeckt und erfasst werden, in concreto indes doch sehr speziell sind. Die Rechtsprechung beurteilt dies wie folgt:

Soweit sich eine Prüfungsordnung darauf beschränkt, dass Grundzüge eines Rechtsgebietes von den Kandidaten abverlangt werden, bedeutet dies, dass lediglich die allgemeinen Grundlagen eines Sachgebietes sowie einzelne Fragenkreise im Überblick geprüft werden dürfen, wenn diese nach Inhalt und Häufigkeit von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus gehende Fragen sind unzulässige (vgl. BverwG, NJW 1998, 285).

Legt man dies zugrunde, so gilt Folgendes:

Ob es sich bei den gestellten Fragen noch um Grundkenntnisse oder um spezielles (unzulässiges) Prüfungswissen geht, wird letztendlich nur ein Sachverständiger beurteilen können. Wie der Sachverständige diesbezüglich entscheiden wird, vermag der Unterzeichner indes nicht zu prognostizieren.

Zusammenfassend schätzen wir die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs gestützt auf den unzulässigen Prüfungsverlauf überwiegend positiv ein, wenn es uns gelingt die am Prüfungstage vorherrschenden Temperaturen in die Prüfungsraum zu beweisen. Betreffend den Bewertungsmängeln kann eine rechtsverbindliche Aussage nur nach Einholung einer externen Stellungnahme eines "Sachverständigen" der Betriebswirtschaftslehre getroffen werden.

Wir hoffen Ihnen mit diesen ersten Ausführungen gedient zu haben. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns bei Gelegenheit mit, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden soll. Insoweit verbleiben wir für heute

mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB DR. STARK & KOLLEGEN • BREITE STR. 147 - 151 • 50667 KOLN Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle NRW

Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

3P

vorab per Telefax: 0211/45 61 - 193

Rechtsangelegenheit
WPK
Ihr Zeichen:

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\*
ZUGELASSEN AUCH AM
ÖBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: EMBGENBROICH & KOLLEGEN STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0
TELEFAX: (0221) 27 24 7-77
Website: http://www.drstark.de
e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 19:02.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Dirk Ohletz anwaltlich vertreten (ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und auf Verlangen unverzüglich nachgereicht).

Bekanntlich legte unsere Mandantschaft gegen die Wertung der Ergänzungsprüfung in BWL form- und fristgerecht mit Schreiben vom 26.01.2004 Widerspruch ein. Wir beantragen auf diesem Wege

#### Akteneinsicht

in die Prüfungsakte und sichern die unverzügliche Rückgabe der Prüfungsakte anwaltlich zu.

Sollten Sie sich außer Stande sehen die Prüfungsakte zu versenden, bitten wir darum Kopien der gesamten Prüfungsakte zu fertigen und uns zeitnah zu kommen zu lassen. Für etwaig entstehende Kosten sagen wir uns ausdrücklich stark.

BANKVERBINDUNG:

STADTSPARKASSE KÖLN

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr.: 721 39 52

Ferner beantragen wir die Frist zur Widerspruchsbegründung um einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt des Erhalts der Prüfungsakte respektive der Kopien der Prüfungsakte, zu verlängern.

Für Ihre Müheverwaltung bedanken wir uns schon jetzt und verbleiben

mit feundlichen Grüßen

Dr. Stark Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. STARK & KOLLEGEN . BREITE STR. 147 - 151 . 50667 KÖLN

Wirtschaftsprüferkammer

z.Hd. Herrn Dr.

Landesgeschäftsstelle NRW

Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/45 61 - 193

Rechtsangelegenheit ./. WPK

Ihr Zeichen: LGS 3-733/5801

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK\*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS\*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

ZUGELASSEN AUCH AM ÖBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: EMBGENBROICH & KOLLEGEN STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0
TELEFAX: (0221) 27 24 7-77
Website: http://www.drstark.de
e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 05.03.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Dr.



in o.g. Angelegenheit beziehe ich mich auf unser soeben geführtes Telefongespräch.

Sie teilten dem Unterzeichner mit, dass Sie für die Fertigung von Kopien pro Kopie EUR 1,00 (!) zu vereinnahmen hätten, sodass hier ohne Weiteres Kosten i.H.v EUR 300,00 entstehen würden. Vor diesem Hintergrund boten Sie an, dass der Unterzeichner Akteneinsicht in Ihren Geschäftsräumen in Düsseldorf nehmen könnte.

Ich denke Sie werden Verständnis haben, dass beide Angebote mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wären, da der Unterzeichner für die in Düsseldorf vor zu nehmende Akteneinsicht selbstverständlich von dem Widerspruchsführer zu bezahlen wäre. Vor diesem Hintergrund beantrage ich auf diesem Wege nochmals die Akteneinsicht in der Form zu gewähren, dass die Prüfungsakte im Wege der Amtshilfe an die Bezirksregierung Köln versandt wird, da auf diese Weise nur ein Bruchteil der Kosten entstehen würden.

BANKVERBINDUNG: STADTSPARKASSE KÖLN BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

Sollten Sie sich hiermit nicht einverstanden erklären, wäre von hier aus zu überlegen, ob wir sofort verwaltungsgerichtliche Hilfe im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch nehmen. In diesem Fall wäre die Prüfungsakte von Ihnen ohnehin an das Verwaltungsgericht heraus zu geben und der Unterzeichner wäre so problemlos und kostengünstig in die Lage versetzt Akteneinsicht zu erhalten. Wir hoffen indes sehr, dass dieses umständliche Procedere erspart bleibt und verbleiben – unter Beifügung der erbetenen Vollmacht im Original -

mit fredndlichen Grüßen

Dr. Stark Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB DR. STARK & KOLLEGEN • BREITE STR. 147 - 151 • 50667 KÖLN

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle NRW Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

per Telefax: 0211/45 61 - 193

Rechtsangelegenheit
./. WPK
Ihr Zeichen :

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

\* ZUGELASSEN AUCH AM OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: EMBGENBROICH & KOLLEGEN

STEUERBERATER
BREITE STR. 147 - 151

50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

Telefon: (0221) 27 24 7 - 0 Telefax: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 13.03.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit haben wir auf unser Schreiben vom 05.03.2003 bis dato keine Rückäußerung erhalten. Wir erlauben uns hieran höflich zu erinnern und verbleiben mit der Bitte um

zeitnahe

Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

BANKVERBINDUNG:

STADTSPARKASSE KÖLN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark Breite Str. 147 - 151

50667 Köln



Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen

Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 61-187 Telefax 02 11/45 61-193 lgs-duesseldorf@wpk.de www.wpk.de

12. März 2004

Prüfung als Wirtschaftsprüfer 2. Halbjahr 2003

hier: Herr StB Dipl.-Kfm

Ihre Schreiben vom 19. Februar und 5. März 2004 – Ihr Zeichen: 2004/10022/10-st

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

wir sind bereit, im Falle Ihres Mandanten die Akteneinsicht bei der Bezirksregierung Köln zu ermöglichen. Wir werden daher den Ihren Mandanten betreffenden Prüfungsvorgang an die Bezirksregierung Köln versenden, so daß Sie sich dann dort mit Frau Esch (Dezernat 14) unter der Tel.-Nr.: 0221/147-3371 wegen der Akteneinsicht in Verbindung setzen können.

Die Widerspruchsbegründung bitten wir binnen eines Monats nach erfolgter Akteneinsicht, die Sie bitte auf dem dafür vorgesehenen Vordruck – Blatt 329 der Prüfungsakte – bestätigen wollen, nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretuna

Landesgeschartsstellenleiter

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. Stark & Kollegen • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle NRW Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

per Telefax: 0211/45 61 - 193

Rechtsangelegenheit
WPK
Ihr Zeichen

RECHTSANWÄLTE In BÜROGEMEINSCHAFT

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\*ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: EMBGENBROICH & KOLLEGEN STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0
TELEFAX: (0221) 27 24 7-77
Website: http://www.drstark.de
e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 01.05.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 12.03.2004. Sie teilten hier mit, dass Sie bereit sind, die begehrte Akteneinsicht bei der Bezirksregierung Köln zu gewähren.

Wir bitten höflich und

#### zeitnah

um Mitteilung, wann die Versendung erfolgt, damit hier die Akteneinsicht vorgenommen werden und der Angelegenheit Fortgang verschafft werden kann.

Mit besten Dank für Ihre Müheverwaltung verbleiben wir

. 40 Tel. 182

mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark Rechtsanwalt

BANKVERBINDUNG: STADTSPARKASSE KÖLN BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. Stark & Kollegen • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle NRW z.Hd. Herrn RA Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

per Telefax: 0211/45 61 - 193

Ihr Zeichen

Rechtsangelegenheit

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

\* ZUGELASSEN AUCH AM OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: EMBGENBROICH & KOLLEGEN STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 13.06.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit teilen wir der guten Ordnung halber mit, dass uns die Kopien der Prüfungsakte unter dem 09.06.2004 zugegangen sind. Gemäß Ihrem Schreiben vom 12.03.2004 werden wir daher bis zum

09.07.2004

die Widerspruchsbegründung gefertigt haben. Insoweit verbleiben wir für heute

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark Rechtsanwalt

BANKVERBINDUNG:

STADTSPARKASSE KÖLN

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr.: 721 39 52

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. Stark & Kollegen • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

per Einwurf-Einschreiben

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle NRW Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/45 61 - 193

Rechtsangelegenheit WPK

Ihr Zeichen:

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\*ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: EMBGENBROICH & KOLLEGEN STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 14.07.2004 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit kommen wir zurück auf unser Schreiben vom 04.07.2004 und begründen den Widerspruch des Widerspruchsführers persönlich vom 26.01.2004 wie folgt:

Ihre Prüfungsentscheidung vom 08.01.2004 ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten. Denn die gestellten Fragen in der mündlichen Prüfung zum Fach Betriebswirtschaft waren unzulässig und machen diesen Teil der Prüfung rechtswidrig.

Zudem waren die Prüfungsbedingungen am 12.08.2004 anlässlich der Klausur Betriebswirtschafslehre unzumutbar, sodass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vorliegt und die Prüfung auch aus diesen Gründen rechtswidrig ist.

BANKVERBINDUNG: STADTSPARKASSE KÖLN BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

I.

#### Grundlagen der Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.04.1991 (NJW 1991, 2005 ff.) nicht in Frage gestellt worden sind, ist den Mitgliedern der Prüfungskommission bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen zwar ein nicht überprüfbarer Bewertungsspielraum zu zugestehen, indes entbindet dies nicht von der Verpflichtung auch Prüfungsentscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich voll zu überprüfen.

Lediglich bei "prüfungsspezifischen" Wertungen verbleibt der Prüfungsbehörde ein einschränkender Entscheidungsspielraum, dessen Überprüfung darauf beschränkt ist, ob Verfahrensfehler oder Verstöße gegen anzuwendendes Recht verstößt, ob der Prüfer von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder sonst willkürlich gehandelt hat.

Zu den allgemein gültigen aus Art.12 Abs.1 GG folgenden Bewertungsgrundsätzen gehört des Weiteren, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet und zum Nichtbestehen führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfragen nicht eindeutig bestimmbar ist, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Beurteilungsspielraum, andererseits muss aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf daher nicht als falsch gewertet werden. Im Übrigen ist bei der Willkürkontrolle davon aus zu gehen, dass eine willkürliche Fehleinschätzung der Prüfungsleistung schon dann an zu nehmen ist, wenn die Einschätzung Fachkundigen unhaltbar erscheinen muss.

Insoweit gilt zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts alle Fragen, die fachwissenschaftlicher Erörterung zugänglich sind bzw. anhand objektiver fachwissenschaftlicher Kriterien zu beantworten sind, voll überprüfbar sind (BVerwG, Beschluss vom 17.12.1997, Az. 6 B 55.97, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; ebenso: BVerwG; Urteil vom 16.04.1997, Az.: 6 C 9.95, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Um Fachfragen geht es dabei u.a. dann, wenn bei einer Beurteilung von Prüfungsleistungen Methodik sowie Art und Umfang der Darstellung in Bezug auf Lösungsansatz und zur Prüfung gestellten Sachverhalten und/oder Normen in Rede stehen. Demnach stehen prüfungsspezifische Bewertungen dann in Rede, wenn für die Beurteilung der Vergleich mit Leistungen anderer Prüflinge erforderlich oder jedenfalls zulässig ist. Schließlich folgt aus dem aus Art. 3 Abs.1 GG abzuleitende Grundsatz der Chancengleichheit, dass jedem Prüfling die gleichen Erfolgsaussichten (Chancen) einzuräumen sind. Erforderlich ist hiernach, dass für alle Prüfungsteilnehmer vergleichbare Bedingungen geschaffen werden (insbesondere äußere Bedingungen), sodass kein Prüfling Nachteile haben soll, die das Leistungsbild verzerren. Das Gebot der Chancengleichheit ist damit ein Verbot der Beeinflussungen von Prüfungsleistungen durch Umstände außerhalb des Prüflings. Eine Prüfung oder Bewertung, die gegen diesen Grundsatz verstößt, ist rechtswidrig.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen halten wir die mündliche Prüfung in dem Prüfungsabschnitt Betriebs- und Volkswirtschaft sowie die schriftliche Prüfung in dem Fach Betriebswirtschafslehre vom 12.08.2004 für rechtswidrig.

Zu den Fehlern im Einzelnen:

# II. Mündliche Prüfung vom 08.01.2004 Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

1.)

Bekanntlich müssen sich Prüfungsaufgaben inhaltlich in dem gesetzlichen Rahmen halten, welche durch die jeweilige Prüfungsordnung und ggf. andere Regelungen vorgegeben sind. Wird dieser Rahmen verlassen, so wird unzulässiger Stoff zur Prüfung gestellt, was die Prüfung fehlerhaft und das Prüfungsergebnis anfechtbar macht (vgl. BVerwG, DVBl. 1997, S. 1235).

Der Prüfer in dem Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Herr Dipl.Volkswirt Hanse, teilte seinen Teil der mündlichen Prüfung in zwei Themengebiete auf:

Im ersten Teil behandelte der Prüfer das Themengebiet Bankbetriebswirtschaftslehre mit einem Prüfungsanteil von ca. 65 %; im zweiten Teil wurde die Volkswirtschaftslehre mit einem Prüfungsanteil von ca. 35 % geprüft.

In der Prüfungsordnung WP ist u.a. die Kenntnis der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre vorgeschrieben. Wie aus dem Kontext der Prüfungsordnung folgt, können hiermit nur die **Grundkenntnisse** der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gemeint sein.

Soweit sich die Prüfungsordnung darauf beschränkt, dass Grundzüge eines Prüfungsgebietes von den Prüfungskandidaten verlangt werden, bedeutet dies, dass lediglich die allgemeinen Grundlagen eines Sachgebietes sowie einzelne Fragekreise im Überblick geprüft werden dürfen, wenn diese nach Inhalt und Häufigkeit von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus gehende Aufgaben und Fragen sind schlicht unzulässig (BVerwG, NJW 1998, S.285).

Dies zugrunde gelegt gilt Folgendes:

2.)

a.)

Der zweite Teil der Prüfung durch den Prüfer Herrn Dipl. Volkswirt Hanse ist rechtlich nicht zu beanstanden, da es sich bei dem Prüfungsstoff um Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre handelte.

b.)

Demgegenüber handelte es sich bei dem ersten Teil der Prüfung nicht mehr um allgemeine Fragen, welche Grundkenntnisse darstellen, sondern um sehr spezielle und weitreichende Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftslehre. Denn den ersten Teil der Prüfung leitete der Prüfer mit der Frage ein, was eine Kreditfinanzierung, was eine Fremdund was eine Außenfinanzierung sei. Dieser Teil der Fragestellung dürfte noch durch die Vorgaben der Prüfungsordnung WP gedeckt sein. Im Anschluss hieran wurde indes § 18 KWG intensivst geprüft. In concreto wurden die Fragen gestellt

- warum gibt es § 18 KWG?
- wer muss was und warum an Unterlagen der Bank bereitstellen?
- warum ist die Grenze im § 18 KWG bei EUR 250.000,00 ?

Im Anschluss hieran wurde der Grundsatz I und Grundsatz II des KWG mit den dazugehörigen Paragraphen des KWG bis ins Detail geprüft (unter Nennung der einschlägigen Paragraphen).

Sodann wurden die Unterschiede zwischen Basel I und Basel II abgefragt. Nachfolgend die pauschal EK-Unterlegung respektive risikoangepasste EK-Unterlegung. Nachfolgend wurden folgende Punkte angesprochen:

- Wie setzt sich das Adressenausfallrisiko zusammen?
- Was ist die Aufgabe von Banken?
  - o Insbesondere Kapitalsammelstelle; Friste-, Losgrößen, Risikotransformation
- Was bedeutet Fristentransformation?
- Problematik der langfristigen Aufgaben von Krediten und kurzfristigen Einlagen?
- Problematik des risikogewichteten Aktiva's

Da es sich bei den vorstehenden Fragen nicht mehr um Fragen handelte, welche zu den Grundzügen dieses Fachgebietes zählen, sondern – wie ausgeführt – spezielle und weitreichende Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftslehre darstellen (was notfalls durch Sachverständigenbeweis belegt werden wird), wurde in diesem Teil der Prüfung unzulässiger Stoff zur Prüfung gestellt, sodass die Prüfung bereits insoweit rechtswidrig und zu wiederholen ist.

Ш.

#### Schriftliche Prüfung vom 12.08.2003

1.)

Die schriftliche Prüfung der Klausur in dem Fach Betriebswirtschaftslehre fand bekanntlich am 12.08.2003 in dem Clubhaus Bosten Club e.V, Vennhauser Allee 135, 40627 Düsseldorf-Vennhausen in der Zeit zwischen 09.00 und 14.00 Uhr statt. In concreto wurden die Klausuren in dem Tanzsaal der vorstehend bezeichneten Örtlichkeit geschrieben.

An dem Vormittag des 12.08.2003 herrschte bereits eine Außentemperatur von über 35 Grad Celsius, was im Bestreitensfall durch eine Auskunft des Wetteramtes in Essen bestätigt werden wird.

Da sich in dem Tanzsaal keine Klimaanlage befand, herrschten aufgrund der hohen Außentemperatur zum Zeitpunkt der Prüfung Temperaturen von über 40 Grad Celsius, was im Bestreitensfall gleichfalls durch (Bau-)Sachverständigenbeweis bewiesen werden wird.

2.)

Dass durch derartig hohe Raumtemperaturen die Leistungsfähigkeit der Prüflinge erheblich tangiert wird, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. Die Rechtsfolge hiervon ist, dass auch dieser Prüfungsteil anfechtbar ist (vgl. Gohrke/Brehsan, SächsVBl. 1999, S.51,57; ebenso betreffend der Beeinträchtigung durch Kälte: BVerwG, NJW 1996, 2438, 2441).

Hierbei soll nicht verkannt werden, dass den Prüfling bei physischen Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens grundsätzlich eine **unverzügliche** Rüge- oder Anzeigepflicht trifft, was im vorliegenden Fall seitens des Widerspruchsführers nicht erfolgte.

Sinn und Zweck dieser Rüge- und Anzeigepflicht ist aber, dass die zuständige Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, bei derartigen physischen Beeinträchtigungen eine Kompensation des Mangels durch eine Arbeitszeitverlängerung herbei zu führen (so bspw. bei Lärmstörungen, vgl. BVerwG, NVwZ 1994, 486). Dies ist indes bei physischen Beeinträchtigungen durch Kälte oder Hitze nicht möglich, da durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Mangel nicht beseitigt werden kann. Folglich schließt das Fehlen der unverzüglichen Rüge des Mangels das Recht zur Anfechtung dieses Prüfungsteils nicht aus.

Vor diesem Hintergrund ist auch dieser Teil der Prüfung rechtswidrig, sodass dem Widerspruch insgesamt statt zu geben sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark Rechtsanwalt

B3/11

#### WIDERSPRUCHSKOMMISSION BEI DER PRÜFUNGSSTELLE FÜR DAS WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSEXAMEN

bei der Wirtschaftsprüferkammer

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER Postfach 30 18 82 10748 Berlin

#### Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark Breite Straße 147-151

50667 Köln



#### Der Vorsitzende

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstr. 28 10787 Berlin Telefon 030/72 61 61 - 188 Telefax 030/72 61 61 - 260 E-Mail admin@wpk.de www.wpk.de

15. Dezember 2004

- bitte stets angeben -

Prüfung als Wirtschaftsprüfer 2. Halbjahr 2003

hier: Herr Steuerberater Dipl, Kfm.,

Widerspruch vom 26. Januar 2004 - Ihr Zeichen: 2004/10022/10-st

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

auf den gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 8. Januar 2004 genichteten Widerspruch Ihres Mandanten ergeht durch Beschluß der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, an dem mitgewirkt haben Herr Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt als Vertreter der obersten Landesbehörde und Vorsitzender, Herr Henning Tüffers als Leiter der Prüfungsstelle, Herr Dr. Fritz Lehnen als Vertreter der Wirtschaft, Herr Dr. Steffen Neumann als Vertreter der Finanzverwaltung, Herr Professor Dr. Klaus Hübner als Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, die Herren Professor Dr. Lutz Kruschwitz und Professor Dr. Ralf Ewert als Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre und die Herren Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Wolfgang Berger und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Wolfgang Berger und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Lutz Lüdolph als Berufsangehörige, folgender

#### WIDERSPRUCHSBESCHEID:

- Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- Die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner zur zweckentsprachenden Rechtsverfolgung erwachsenen notwendigen Aufwendungen frägt der Widerspruchsführer.

- 2 -

Bearandung:

I.

hr Mandant, Herrald der Widerspruchsführer, unterzog sich im Jahr 2002 der ersten Wiederholung der Prüfung als Wirtschaftsprüfer, verkürzte Prüfung für Steuerberater nach § 13 Wirtschaftsprüferordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (WPO a.F.). Im Anschluß an die mündliche Prüfung am 28. November 2002 entschied der Prüfungsausschuß, dass Ihr Mandant gemäß § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (PrüfO WP a. F.) eine Ergänzungsprüfung auf dem Gebiet "Betriebs- und Volkswirtschaft" abzulegen habe. Die im Rahmen dieser Ergänzungsprüfung am 12. und 13. August 2003 angefertigten Aufsichtsarbeiten wurden mit der Note 5,25 bzw. der Note 4,00 bewertet.

Die in der mündlichen Prüfung am 8. Januar 2004 von Herrn erbrachten Prüfungsleistungen wurden vom Prüfungsausschuß mit der Note 3,5 bewertet. Die aus der schriftlichen und
mündlichen Ergänzungsprüfung errechnete Note für das Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaft und
Volkswirtschaft" betrug somit unter Berücksichtigung der durch § 16 Satz 2 PrüfO WP a.F. vorgegebenen Gewichtung 4,175. Infolgedessen erklärte der Prüfungsausschuß die Wiederholungsprüfung für insgesamt nicht bestanden.

Das Nichtbestehen der Prüfung wurde Ihrem Mandanten am Tag der mündlichen Prüfung selbst und nochmals schriftlich mit am 10. Januar 2004 zugestelltem Bescheid mitgeteilt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch Ihres Mandanten vom 26. Januar 2004, den Sie mit Schriftsatz vom 14. Juli 2004 begründet haben. Namens und in Vollmacht Ihres Mandanten wenden Sie sich gegen das Ergebnis der Ergänzungsprüfung und beantragen die Aufhebung der Prüfungsentscheidung. Zur Begründung führen Sie an, die Ihrem Mandanten in der mündlichen Ergänzungsprüfung gestellten Prüfungsfragen hätten den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen überschritten. Die von Ihnen hierzu angeführten konkreten Kritikpunkte werden im folgenden aufgegriffen.

Des weiteren sind Sie der Auffassung, das Ergebnis der von ihrem Mandanten am 12. August 2003 angefertigten Aufsichtsarbeit sei amechtbar, weil Ihr Mandant durch Raumtemperaturen von über 40 Grad Celsius in seiner Leistungsfähigkeit erhablich beeintrachtigt worden sei.

02212724777

03/11

- 3 -

II.

Die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer ist für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Die Zuständigkeit folgt aus § 139 Abs. 1 i.V.m § 5 Abs. 1 und 5 WPO, wonach Prüfungsverfahren, die am 31. Dezember 2003 nicht abgeschlossen sind, nach der Aufgabenübertragung am 1. Januar 2004 von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) fortzuführen sind. Über Widersprüche gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind – und damit über den hiesigen Widerspruch –, entscheidet gemäß § 5 Abs. 5 WPO die Widerspruchskommission.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist rechtmäßig, die erhobenen Einwände sind unbegründet. Es besteht daher keine Veranlassung, das Prüfungsergebnis zu ändern.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Prüfungsentscheidung ist § 18 Abs. 4 Halbsatz 2 PrüfO WP a.F. Danach ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn nicht auf jedem Gebiet der Ergänzungsprüfung eine mit mindestens 4,00 bewertete Leistung erbracht worden ist. Die Nichtbestehensvoraussetzungen liegen hier vor, denn der Prüfungsausschuss, besetzt mit Herrn Ministerialrat Martin Martin Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Professor Dr. Bernd Martin Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Geschaftsprüfer/Steuerberater Professor Dr. Herrn Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Geschaftsprüfer/Steuerberater Geschaftsprüfer/

1. Mündliche Prüfung im Prüfungsfach "Betriebs- und Volkswirtschaft" am 08. Januar 2004

Sie bemängeln, dass die Prüfungsfragen teilweise den von der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen des Prüfungsgebiets "Betriebs- und Volkswirtschaft" (§ 5 Buchstabe B. Nr. 1 PrüfO WP a.F.) verlassen hätten. Durch die Prüfungsordnung sei vorgegeben, dass nur Grundkenntnisse der "Betriebs- und Volkswirtschaft" Prüfungsgegenstand sein könnten. Indem dem Widerspruchsführer über Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaft hinausgehende spezielle Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftslehre gestellt worden seien, sei diese Grenze des zulässigen Prüfungsstoffs überschritten worden.

Ansicht des Ansicht der Beklasten

Ihr Einwand ist sowohl vom Ansatz her als auch in der Sache unbegründet. Die Prüfungsordnung differenziert in § 5 Buchstabe B. zwischen dem Prüfungsfach "Volkswirtschaftslehre", bei dem nach dem Wortlaut lediglich Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik sowie Grundzüge der Finanzwissenschaft zu prüfen sind (§ 5 Buchstabe B. Nr. 2 Buchstabe a) und b)), und dem Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre, das u.a. den gesamten Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie die Grundzüge der Untemehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs umfasst (§ 5 Buchstabe B. Nr. 1 Buchstabe a) und d)). Anders als von Ihnen angenommen, beschränkt sich das sowohl begrifflich wie inhaltlich dem (Teil-)Studienfach "Aligemeine Betriebswirtschaftslehre" des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entlehnte entsprechende Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüferexamen nicht auf allgemeine Grundlagen im Sinne einführender Sachverhalte, sondern beinhaltet u.a. substantielle betriebswirtschaftliche Fragenkreise aus den Bereichen Investition, Finanzierung und Rechnungswesen. Soweit die Prüfungsordnung daneben das Prüfungsgebiet "Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs" nennt, handelt es sich um eine funktionsbezogene Schwerpunktsetzung der Prüfungsordnung. Die Betriebswirtschaftslehre wird üblicherweise funktionsbezogen (Finanzierung, Produktion, Absatz....) und institutionell (Industrie, Handel, Banken,...) untergliedert. Funktion und Institution bedingen jedoch einander. Wenn die Prüfungsordnung also explizit "Unternehmensfinanzierung und Zahlungsverkehr" aufführt, sind damit unter anderem auch solche Kenntnisse gemeint, die im Rahmen einer institutionellen Untergliederung auch Bestandteil der Bankbetriebslehre sein könnten. Die materieltrechtliche Abgrenzung zwischen (unzulässigen) speziellen Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebslehre und (zulässigen) Prüfungsfragen zur Unternehmensfinanzierung vollzieht sich dabei nicht auf institutioneller Ebene, sondern richtet sich danach, ob die gestellten Fragen für die praktische Berufsarbeit eines . Wirtschaftsprüfers von Bedeutung sind.

Zum Ablauf der mündlichen Prüfung äußern die Mitglieder des Prüfungsausschusses in Ihren Stellungnahmen zum Widerspruch Ihres Mandanten zusammengefaßt übereinstimmend, dass sie sich zwar nicht im Einzelnen an alle Prüfungsfragen erinnern könnten, die Angaben des Widerspruchsführers über den Inhalt der mündlichen Prüfung aber jedenfalls insoweit mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmten, als sich ein wesentlicher Teil der Prüfung mit Fragen der Finanzierung von Unternehmen befasste und dabei unter anderem auch Fragen zur Funktion von Banken, zu § 18 KWG und zu Basel II gestellt worden seien. Anders als vom Widerspruchsführer behauptet, seien diese Themen aber nicht im Detail, sondem allenfalls vom Grundsätzlichen her angesprochen worden, was allein sehon durch die Kürze der für die Vielzahl der angeführten Themen zur Verfügung stehenden Zeit bestätigt werde (pro Prüfer jeweils 25 Minuten für drei Kandidaten). Hierbei sei die Prüfung des Widerspruchsführers bei Herrn Hanse insgesamt eher schleppend verlaufen. Die Antworten seien haufig zu allgemein erfolgt und der Widerspruchsführer habe zu wenig fundiertes Wissen gezeigt, was zu einer gegenüber den anderen Kandidaten abgestuften

-5-

Bewertung der Prüfungsleistung geführt habe, die aber abgesehen von einzelnen Mängeln immer noch durchschnittlichen Anforderungen genügt habe.

Obgleich die Wahrnehmung der Prüfer über den Verlauf der mündlichen Prüfung damit zumindest teilweise eine andere ist als die in Ihrer Widerspruchsbegründung dargestellte Ihres Mandanten, kann es nach Auffassung der Widerspruchskommission dahinstehen, ob der in Ihrer Widerspruchsbegründung ohnehin nur grob umrissene Verlauf der mündlichen Prüfung zutreffend wiedergegeben ist und dem Widerspruchsführer einzelne der von Ihnen angeführten Fragen tatsächlich so gestellt wurden. Denn selbst wenn man unterstellen würde, dass das Prüfungsgeschehen so stattgefunden hat, wie von Ihnen dargestellt, wäre der zur Prüfung gestellte Stoff von der Prüfungsordnung abgedeckt gewesen, weil es sich bei den von Ihnen in Ihrer Widerspruchsbegründung als unzulässig gerügten Fragestellungen nicht um spezielle Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebslehre handelt, sondern um aktuelle betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die unmittelbar der berufspraktischen Wirklichkeit eines Wirtschaftsprüfers entlehnt sind.

Die beiden Fachprüfer, Herr Hanse und Herr Professor Dr. Hömberg, verweisen in ihren Stellungnahmen auf die Bedeutung hinreichender Kenntnisse zur betrieblichen Finanzierung und zum Kreditwesen für die praktische Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers und der Aktualität dieser Themen zum Zeitpunkt der Prüfung. Der Fachprüfer Professor Dr. Hömberg, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der RWTH Aachen, führt hierzu im einzelnen aus:

"Was eine Kreditfinanzlerung, was eine Fremd- und was eine Außenfinanzierung ist, stellt bereits Grundwissen eines kaufmännischen Auszubildenden dar. Kenntnisse des KWG und das Kreditschöpfungspotentials von Kreditinstituten sind grundsätzlich Bestandteil der "Unternehmensfinanzierung". "Basel I" versus "Basel II" wird praktisch wöchentlich in Wirtschaftszeitungen, etwa dem "Handelsblatt", reflektiert, zudem sehr häufig in überregionalen Tageszeitungen, nicht selten sogar in regionalen Tageszeitungen, und zwar u.a. im Rahmen der Erörterung der derzeitigen Schwierigkeiten insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, Kreditzusagen zu erhalten. Worin das Risiko einer Bank besteht, was deren Aufgaben sind, die Abgrenzungen von kurz- und langfrisligen Finanzierungen und von Eigen- und Fremdkapital, die Bedeutung von Vermögensdispositionen und deren Risikobeurteilung – all dieses stellt kein finanzwissenschaftliches oder bankbetriebliches Spezialwissen dar. Derartige Fragen werden bereits etwa jedem Wirtschaftsstudenten in einer Diplomprüfung in der "Allgemeinen Betriebswirtschaftlehre" "zugemutet". Viele der hier angeführten Punkte werden sicherlich bereits einem kaufmännischen Auszubildenden in dessen Examen abverlangt. (...) Ein Wirtschaftsprüfungskandidat ist sofort nach Ablegung seines Examens und der Bestellung zur Pflichtprüfung von Banken berechtigt. Selbst ein junger Wirtschaftsprüfer könnte

S.



- 6 -

also, ohne dass es weiterer Qualifikation oder weiterer Nachweise bedürfte, unmittelbar nach seiner Bestellung den Konzemabschluß etwa der Deutschen Bank prüfen. Der Gesetzgeber erwartet somit (auch) von einem (jungen) Wirtschaftsprüfer Kenntnisse des Bank-/Kreditwesens. Wie vermag ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten einen Bankabschluß zu testieren, ohne das Adressenausfallrisiko, die Aufgaben von Banken, die Problematik risikogewichteter Aktiva, ...detailliert zu kennen? Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, zu einer Bewertung der Wirtschaftsprüferkandidaten zu kommen, die der Berufsbezogenheit des Exemens Rechnung trägt.

Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers setzt selbstverständlich auch die Kenntnis maßgeblicher Rechtsvorschriften voraus. Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer nunmehr bereits in 20. Auflage (2002) herausgegebene Band "Wirtschaftsgesetze" gibt einen guten Einblick in die für Wirtschaftsprüfer relevanten Gesetze. Dieser Band, den fast jeder Wirtschaftsprüfer bei seiner Arbeit mit sich führt, druckt manche Gesetzestexte vollständig (so das HBG) und andere Texte in Auszügen (so das Haushaltsgrundsätzegesetz oder das Börsengesetz) ab. Zu den vollständig abgedruckten und insofern besonders bedeutsamen Gesetzen gehört auch das Kreditwesengesetz.

§ 18 KWG nennt die gesetzlichen Anforderungen an Kreditunterlagen. Diese Bestimmung ist für die praktische Arbeit des Wirtschaftsprüfers unmittelbar relevant. Für den Unterzeichner ist nicht nachvollziehbar, dass angehende Wirtschaftsprüfer, die vollumfänglich zur Prüfung von Kreditinstituten berechtigt sind, nicht (auch) Kenntnisse zum einschlägigen § 18 KWG nachweisen sollten.\*

Auch die dem Prüfungsausschuss angehörenden Wirtschaftsprüfer, die Herren Professor Dr. Hande und Generalt, bestätigen in ihren Stellungnahmen die berufspraktische Relevanz der vorgenannten Fragenkreise und weisen zutreffend darauf hin, dass Bestätigungen über Vermögen und Einkunftssituationen (§ 18 KWG) für die praktische Berufsarbeit regelmäßig von entscheidender Bedeutung seien und Fragen zum § 18 KWG, zu Basei I und Basei II in Gesprächen mit Mandanten ständig erörtert würden.

Festzuhalten bleibt daher, dass in der mündlichen Ergenzungsprüfung keine speziellen Themen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftslehre angesprochen wurden, sondem dem Widerspruchsführer nur solche betriebswirtschaftlichen Fragen gestellt wurden, die nach Inhalt und Häufigkeit, mit der sie sich in der Praxis stellen, von erheblicher Bedeutung für die praktische Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers sind.



# 2. Zwelte Aufsichtsarbeit im Prüfungsfach "Betriebs- und Volkswirtschaft" am 12. August 2003

Hinsichtlich des Ablaufs der zweiten Aufsichtsarbeit auf dem Gebiet "Betriebs- und Volkswirtschaft" rügen Sie, dass die von Ihrem Mandanten geschätzte Raumtemperatur von über 40 Grad Celsius während der Klausur zu einer Störung des außeren Prüfungsablaufs und damit zu einer Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit geführt habe.

Dieser Einwand ist bereits deshalb unbeachtlich, weil ihn der Widerspruchsführer erst 11 Monate nach der Klausur erstmals von Ihnen mit Schriftsatz vom 14. Juli 2004 hat vortragen lassen und damit seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Rüge des (angeblichen) Verfahrensmangels nicht nachgekommen ist. Dabei kann zunächst dahinstehen, ob an diesem Tag tatsächlich (geschätzte) Raumternperaturen von über 40 Grad Celsius geherrscht haben und inwieweit diese Temperaturen tatsächlich zu einer erheblichen Leistungsminderung des Widerspruchsführers geführt haben könnten. Denn selbst wenn man hier unterstellt, dass die vom Widerspruchsführer behauptete "Störung" vorgelegen und eine Intensität erreicht hätte, durch die er sich in seiner Chancengleichheit verletzt fühlen durfte, kann sich der Widerspruchsführer nicht auf diesen (angeblichen) Verfahrensmangel berufen, weil er sich in Kenntnis des (angeblichen) Mangels der Prüfung unterzogen und die Bewertung abgewartet hat, ohne den Mangel zu rügen.

Es ist zwar richtig, dass bei Störungen, die nach Art und Intensität "zweifelsfrei" die Chancengleichheit der Prüflinge verletzen, die Prüfungsstelle von Amts wegen verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Abhilfe der Störung zu treffen, ohne dass es insoweit einer expliziten Rüge seitens der Prüflinge bedarf. Davon zu unterscheiden sind aber die Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die Störung für den Durchschnittsprüfling als derart erheblich empfunden wird, dass er deshalb in seiner Chancengleichheit verletzt ist, und in denen die Prüflungsstelle deshalb zur Abhilfe oder zum Ausgleich der Störung auf die Mitwirkung der Prüflinge in Form von (unverzüglichen) förmlichen Verfahrensrügen angewiesen ist (vgl. BVerwG, Beschl. vom 10. August 1994 - 6 B 60/93 -, DVBI 1994, 1364).

Daß es sich bei der vom Widerspruchsführer angeführten Störung um eine solche handelte, bei der die — die Chancengleichheit verletzende — Erheblichkeit für die Aufsichtsführenden ohne Zweifel feststellbar war, ist nach Auffassung der Widerspruchskommission jedoch nicht ohne weiteres anzunehmen. Denn auch wenn die Temperaturen vom Widerspruchsführer als erheblich leistungsmindernd empfunden worden sein mögen, kam es nach Auskunft der Aufsichtsführenden zu keiner Zeit im Prüfungsraum zu Unmutsäußerungen oder Unruhen, die sie auf "zweifelsfrei" die Chancengleichheit beeinträchtigende Prüfungsbedingungen

19/11

-8-

hätten schließen lassen können. Dass die Aufsichtsführenden von einer zweifelsfrei vorliegenden erheblichen Störung hätten ausgehen müssen, ist nicht ersichtlich.

Letztlich kann aber auch die Frage dahinstehen, ob die behaupteten Temperaturen einen offensichtlichen und zweifelsfreien Verfahrensmangel darstellen. Denn selbst wenn man dies bejahen wollte, könnte sich der Widerspruchsführer nicht nachträglich auf eine hitzebedingte (vorübergehende) Prüfungsunfähigkeit berufen, da er in Kenntnis des (angeblichen) Verfahrensmangels die Klausur mitgeschrieben und danach nicht nur zunächst die Bewertung der angefochtenen Klausur, sondern darüber hinausgehend sogar erst die im Anschluss en seine mündliche Prüfung ergangene Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der gesamten Prüfung abgewartet hat, bevor er mit seinem Widerspruch Mängel im Prüfungsverfahren geitend gemacht hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die prüfungsrechtlichen Rücktrittsregelungen auch bei Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch äußere Umstände (unmittelbar oder analog) anzuwenden sind. Der Anspruch des Prüflings gehe bei solchen Beeinträchtigungen zunächst dahin, dass der Mangel behoben oder ihm ein angemessener Ausgleich gewährt werde. Wenn solche Abhilfe nicht erfolge oder nach Beendigung der Prüfung nicht mehr möglich sei, könne der Prüfling aus wichtigem Grund zurücktreten und den entsprechenden Prüfungsteil wiederholen. Sofern die jeweilige Prüfungsordnung die unverzügliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen durch den Prüfling verlangt, ist der Rücktritt unter Angabe der Gründe jedoch spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erklären. Durch ein "spekulatives Abwarten" auf das Prüfungsergebnis würde die Grenze der gebotenen "Unverzüglichkeit" jedenfalls offensichtlich überschritten (vgl. zu vorstehendem BVerwG, Urteil vom 6. September 1995 ~ 6 C 16/93 -, NJW 1996, 2439).

Der Widerspruchsführer begehrt die Wiederholung der zweiten Aufsichtsarbeit auf dem Gebiet "Betriebs- und Volkswirtschaft", was in der Sache der Wirkung einer Prüfungsfortsetzung nach Nichtteilnahme an der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grund im Sinne des § 20 Abs. 2 und 3 Prüfo WP a.F. gleichkommt. Der Widerspruchsführer ist im Rahmen des Prüfungsverfahrens mehrfach, zuletzt mit Ladungsschreiben vom 8. Juli 2003, schriftlich darüber belehrt worden, dass triftige Gründe für eine Nichtteilnahme an der Prüfung oder Teilen derselben unverzüglich mitzuteilen sind. Von ihrem Mandanten hätte also erwartet werden können, dass er – wenn er den (angeblichen) Verfahrensmangel schon nicht während des Prüfungstermins rügt – in Erfüllung seiner sich aus dem Prüfungsrechtsverhältnis ergebenden Mitwirkungspflicht spätestens vor der Bewertung der angefochtenen Klausur seine diesbezügliche (vorübergehende) Prüfungsunfähigkeit erklärt und nachträglich um Genehmigung eines triftigen Grundes nachsucht. Dies ist indessen nicht geschehen. Würde man es dennoch zulassen, dass Ihr Mandant in Kenntnis des (angeblichen) Verfahrensmangels seine Prüfung zunächst fortsetzt, das Prüfungsergebnis abwartet und erst danach enischeldet, ob er die Klausur gelten lassen will, würde die Chancengleichheit verletzt.

Durch eine solche Wahlfreiheit würde ihm gegenüber seinen Mitprüflingen eine unberechtigte Wiederholungsmöglichkeit erwachsen. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle im übrigen noch erwähnt, dass der Widerspruchsführer keine Verfahrensrügen gegen die mit der Note 4,00 bewertete Klausur vom 13. August 2003 erhoben hat, obgleich an diesem Tag ähnliche, wenn nicht sogar noch höhere Temperaturen geherrscht haben dürften als am Vortag. Das verstärkt den Eindruck eines rechtlich unzulässigen "rein spekulativen Abwartens" auf das Prüfungsergebnis.

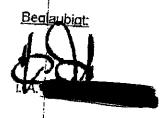
Das Verfahren der mündlichen und schriftlichen Ergänzungsprüfung ist aus Sicht der Widerspruchskommission somit nicht rechtsfehlerhaft erfolgt, die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung ist daher nicht zu beanstanden. Da auch sonst
keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Prüfungsentscheidung aufzuheben, ist der Widerspruch
unbegründet.

Ш.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 80 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Hubert Pfadt





# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 8. Januar 2004 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestirhmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB DR. STARK & KOLLEGEN . BREITE STR. 147 - 151 . 50667 KÖLN

An das Verwaltungsgericht Berlin Kirchstraße 7

10557 Berlin

vorab per Telefax: 030/ 90 14 87 90

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE \*
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\* ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN
IN KOOPERATION:
DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG
STEUERBERATERIN

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN

20001 VOTN

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 15.01.2005 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

#### KLAGE

des Herrn

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Stark & Kollegen, Breite-Str. 147-151, 50667 Köln

gegen

Wirtschaftsprüferkammer, Raustraße 26, 10787 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden, ebenda

- Beklagte -

wegen Anfechtung Prüfungsentscheidung

BLZ: 370 501 98 Konto-Nr.: 721 39 52

BANKVERBINDUNG:

STADTSPARKASSE KÖLN

Hiermit bestellen wir uns für den Kläger und werden namens und in Vollmacht des Klägers beantragen:

I.

Der Bescheid der Beklagten vom 08.01.2004, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2004, zugestellt am 16.12.2004, wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

II.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

#### Begründung:

Die Klageerhebung erfolgt zunächst fristwahrend. Eine Begründung der Klage und ergänzend die Stellung eines Antrages auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt, sobald feststeht, ob das Klageverfahren durchgeführt wird.

Dr. Stark Rechtsanwalt

Anlage:

#### Verwaltungsgericht Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 18.01.2005

12. Kammer

Kirchstraße 7 Fernruf:

9014-0 (030)

- VG 12 A 25.05 -

Durchwahl: (030)(914-111)Intern:

9014-

App.-Nr. 8120

Telefax:

(030)

9014-8790 (030)9014-8808



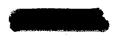
Internet:

http://www.berlin.de/vg

Zu: 2004/10022/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache



gegen

Wirtschaftsprüferkammer

ist die Klageschrift vom 15.01.2005 am 15.01.2005 bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und wird unter dem obigen Aktenzeichen, das ich bei allen Schriftsätzen an das Gericht anzugeben bitte, geführt.

Ich bitte, diese nebst den dazugehörigen Anlagen auch künftig mit je 1 Abschrift(en) einzureichen.

Hochachtungsvoll

Die Vorsitzende



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag

von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue

U-Bahn Hansaplatz

U-Bahn Turmstraße

## Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

### <u>- VG 12 A 25.05 -</u>

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte Dr. Stark & Kollegen

Breite Str. 147-151 50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 8.2.05

Kirchstraße 7

Internet:

Fernruf: (030)9014-0 Durchwahl:

(030)9014-

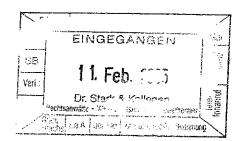
Intern: (914-111)Telefax:

(030)9014-8790 (030)9014-8808 App.-Nr.

8120

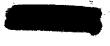
http://www.berlin.de/vg

Zu: 2004/10022/10-st



Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache



gegen

Wirtschaftsprüferkammer

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Auf Anordnung

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr U-Bahn Hansaplatz

U-Bahn Turmstraße



Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10745 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin-Moabit

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0

Telefax 0 30/72 61 61-21: E-Mail admin@wpk.de www.wpk.de

7. Februar 2005

Durchwahl: 188 LGS(

- bitte stets angeben -

VG 12 A 25.05

In der Verwaltungsstreitsache

/. Wirtschaftsprüferkammer

beantragen wir,

die Klage abzuweisen.

Auf die gerichtliche Verfügung vom 18. Januar 2005 werden die Verwaltungsvorgänge (ein Leitzordner) vorgelegt.

Zwei Abschriften sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Abteilungsleiter

Referatsleiter

**Anlage** 

Geschäftsführer: RA Peter Maxl

Dr. Reiner J. Veidt

Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefax 0 30/72 61 61-104 Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107

E-Mail peter.maxl@wpk.de E-Mail reiner.veidt@wpk.de

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. STARK & KOLLEGEN • BREITE STR. 147 - 151 • 50667 KÖLN

An das Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

vorab per Telefax: 030/9014-8808

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE \*
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

\* ZUGELASSEN AUCH AM OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG STEUERBERATERIN

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 21.04.2005 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

# In der Verwaltungsstreitsache



Az.: VG 12 A 25.05

begründen wir namens und in Vollmacht des Klägers die mit Schriftsatz vom 15.01.2005 eingelegte Klage gegen den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer NRW vom 08.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 15.12.2004 mit folgenden Anträgen:

T

Der Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer NRW vom 08.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 15.12.2004, zugestellt am 16.12.2004, wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

BANKVERBINDUNG:

j,

SPARKASSE KÖLNBONN

BLZ: 370 501 98

II.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

#### Begründung:

I.

Der Kläger unterzog sich im Jahr 2002 der ersten Wiederholung der Prüfung als Wirtschaftsprüfer, verkürzte Prüfung für Steuerberater nach § 13 Wirtschaftsprüferordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (WPO a. F.). Im Anschluss an die mündliche Prüfung am 28. November 2002 entschied der Prüfungsausschuss, dass der Kläger gemäß § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (PrüfO WP a. F.) eine Ergänzungsprüfung auf dem Gebiet Betriebs- und Volkswirtschaft abzulegen habe. Die im Rahmen dieser Ergänzungsprüfung am 12. und 13. August 2003 angefertigten Aufsichtsarbeiten wurden mit der Note 5,25 bzw. der Note 4,00 bewertet.

Die in der mündlichen Prüfung am 08. Januar 2004 vom Kläger erbrachten Prüfungsleistungen wurden vom Prüfungsausschuss mit der Note 3,50 bewertet. Infolge der aus der schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung errechneten Note von 4,175 für das Prüfungsgebiet Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft erklärte der Prüfungsausschuss die Wiederholungsprüfung für insgesamt nicht bestanden.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 08.01.2004, Anlage K 1

Den am 26.01.2004 eingelegten und mit Schriftsatz vom 14.07.2004 begründeten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Bescheid vom 15.01.2005, zugegangen am 16.01.2005, als unbegründet zurück. Entgegen der Ansicht des Klägers hätten sich die in der mündlichen Ergänzungsprüfung gestellten Prüfungsfragen im durch die Prüfungsordnung gegebenen Rahmen bewegt. Es seien keine speziellen Themen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftslehre angesprochen, sondern dem Kläger nur solche betriebswirtschaftlichen Fragen gestellt worden, die nach Inhalt und Häufigkeit, mit der sie sich in der Praxis stellen, von erheblicher Bedeutung für die praktische Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers seien. Sofern der Kläger vortrage, anlässlich der zweiten Aufsichtsarbeit am 12.08.2003 habe eine geschätzte Raumtemperatur von über 40 Grad Celsius zu einer Störung des äußeren Prüfungsablaufs und damit zu einer Beeinträchtigung seiner Leistungsfär

higkeit geführt, so sei dieser Einwand bereits deswegen unbeachtlich, weil ihn der Kläger erst 11 Monate nach der Klausur erstmals mit Schriftsatz vom 14. Juli 2004 habe vortragen lassen und damit seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Rüge des Verfahrensmangels nicht nachgekommen sei. Selbst bei Vorliegen der vom Kläger vorgetragenen Störung könne dieser sich nicht darauf berufen, da er sich in Kenntnis dieses Mangels der Prüfung unterzogen und die Bewertung abgewartet habe, ohne den Mangel zu rügen.

Beweis:

Widerspruch vom 26.01.2004, Anlage K 2

Widerspruchsbegründung vom 14.07.2004, Anlage K 3 Widerspruchsbescheid vom 15.01.2005, Anlage K 4

Gegen das Aufrechterhalten der Nichtbestehensentscheidung der Ergänzungsprüfung auf dem Gebiet Betriebs- und Volkswirtschaft vom 08.01.2004 richtet sich die Klage des Klägers.

II.

Die Prüfungsentscheidung vom 08.01.2004 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die in der mündlichen Ergänzungsprüfung gestellten Fragen haben den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen überschritten; sie waren daher unzulässig und machen diesen Teil der Prüfung rechtswidrig.

Ferner waren die Prüfungsbedingungen am 12.08.2004 anlässlich der Klausur Betriebswirtschaftslehre unzumutbar, sodass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vorliegt und die Prüfung auch aus diesem Grunde rechtswidrig ist.

#### 1. Mündliche Prüfung vom 08.01.2004 / Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

Der Prüfer in dem Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Herr Dipl.-Volkswirt Hanse, teilte seinen Teil der mündlichen Prüfung in zwei Themengebiete auf:

Im ersten Teil behandelte der Prüfer das Themengebiet Bankbetriebswirtschaftslehre mit einem Prüfungsanteil von ca. 65%; im zweiten Teil wurde die Volkswirtschaftslehre mit einem Prüfungsanteil von ca. 35% geprüft.

Im Anschluss an Fragen zur Kredit-, Fremd- und Außenfinanzierung – welche noch durch die Vorgaben der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer gedeckt sein dürften - wurde der § 18 KWG intensiv behandelt. Konkret wurden folgende Fragen gestellt:

- warum gibt es § 18 KWG?
- welche Unterlagen müssen von wem und aus welchen Gründen der Bank bereitgestellt werden?
- warum liegt die Grenze des § 18 KWG bei 250.000,-- Euro?

Im Anschluss hieran wurde die Grundsätze I und II des KWG unter Nennung der einschlägigen Paragraphen bis ins Detail geprüft.

Sodann wurden die Unterschiede zwischen Basel I und II abgefragt, gefolgt von Fragen zur pauschalen EK-Unterlegung respektive risikoangepasste EK-Unterlegung. Danach wurden folgende Punkte angesprochen:

- Wie setzt sich das Adressenausfallrisiko zusammen?
- Was ist die Aufgabe von Banken (insbesondere Kapitalsammelstelle; Fristen-, Losgrößen-, Risikotransformation)?
- Was bedeutet Fristentransformation?
- Problematik der langfristigen Aufgaben von Krediten und kurzfristigen Einlagen
- Problematik des risikogewichteten Aktivas

Die Beklagte vertritt hierzu in ihrem angegriffenen Bescheid vom 15.12.2004 die Ansicht, sowohl begrifflich wie inhaltlich beschränke sich das dem (Teil-) Studienfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entlehnte entsprechende Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüferexamen nicht auf allgemeine Grundlagen im Sinne einführender Sachverhalte, sondern beinhalte u.a. substantielle betriebswirtschaftliche Fragenkreise aus den Bereichen Investition, Finanzierung und Rechnungswesen. Soweit die Prüfungsordnung daneben das Prüfungsgebiet "Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs" nenne, handele es sich nach Ansicht der Beklagten um eine funktionsbezogene Schwerpunktsetzung der Prüfungsordnung; damit seien unter anderem auch solche Kenntnisse gemeint, die im Rahmen einer institutionellen Untergliederung auch Bestandteil der Bankbetriebslehre seien könnten. Die materiellrechtliche Abgrenzung zwischen unzulässigen speziellen Fragen aus dem Bereich Bankbetriebslehre und zulässigen Prüfungsfragen zur Unternehmensfinanzierung richte sich danach, ob die gestellten Fragen für die praktische Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers von Bedeutung seien.

Die Ansicht der Beklagten ist von Rechtsirrtum durchsetzt. Prüfungsaufgaben müssen sich inhaltlich in dem gesetzlichen Rahmen halten, welche durch die jeweilige Prüfungsordnung und ggf. andere Regelungen vorgegeben sind. Wird dieser Rahmen verlassen, so wird **unzulässiger** Stoff zur Prüfung gestellt, was die Prüfung fehlerhaft und das Prüfungsergebnis anfechtbar macht (vgl. BVerwG DVBl. 1997, S. 1235).

Soweit sich eine Prüfungsordnung darauf beschränkt, dass **Grundzüge** eines Prüfungsgebietes von den Prüfungskandidaten verlangt werden, bedeutet dies, dass **lediglich** die allgemeinen Grundlagen eines Sachgebietes sowie einzelne Fragekreise im Überblick geprüft werden dürfen, wenn diese nach Inhalt und Häufigkeit von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus gehende Aufgaben und Fragen sind schlicht unzulässig (BVerwG, NJW 1998, S. 285).

Die Zulässigkeit von Fragen in der mündlichen Prüfung zum Wirtschaftsprüferexamen zum Prüfungsabschnitt Betriebswirtschaft gemäß § 14 I der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31.07.1962, zuletzt durch Verordnung vom 22.02.1995, richtet sich nach der Sachgebietsumschreibung der jeweiligen Prüfungsgebiete in § 5 B. 1 a) bis e) der Prüfungsordnung. Vorgeschrieben ist hier u.a. die Kenntnis der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre. Wie aus dem Kontext der Prüfungsordnung folgt, können hiermit nur die Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gemeint sein. Verbindliche Themenabgrenzungen zu den einzelnen Prüfungsgebieten durch die Wirtschaftsprüferkammer, durch welche die jeweiligen Prüfungsgebiete über die Umschreibungen in der Prüfungsordnung hinaus konkretisiert sind, existieren nicht.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Inhalt der einzelnen Prüfungsabschnitte kann daher nur durch die Heranziehung externer Bestimmungsparameter ermittelt werden, wie dies für einen Prüfungskandidaten erkennbar ist. Dazu kommen in erster Linie die Standardlehrbücher zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zur Unternehmensfinanzierung in Betracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Betriebswirtschaftslehre grundsätzlich in Allgemeine und Spezielle Betriebswirtschaftslehre unterteilt wird. Für die in der mündlichen Prüfung vom 08.01.2004 gestellten Fragen zum Kreditwesengesetz – insbesondere Grundsätze I und II, Basel I und II – ergibt eine Auswertung der Standardlehrbücher der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, dass diese Fragen dort nicht behandelt werden.

/3

Beweis: Auswertung der Standardlehrbücher Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Anlage K 5

Hinzu kommt, dass es auch seitens der Beklagten zu den einzelnen Prüfungsgebieten keinerlei, die Prüfungsordnung konkretisierende Themenbereiche gibt. Bereits hieraus folgt, dass Fragen hierzu betreffend das (Teil-) Prüfungsgebiet "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" gemäß § 5 B. I. 1. a) der Prüfungsordnung **unzulässig** sind.

Soweit in diesem Zusammenhang der Prüfer Hömberg ausführt, dass "selbst ein junger Wirtschaftsprüfer ohne Weiteres nach seiner Bestellung den Konzernabschluss der deutschen Bank prüfen könne" und es sich bei den Prüfungsfragen bereits aus diesem Grunde um Grund- und nicht Spezialwissen handele, so führt dieser Argumentationsduktus an den Realitäten vorbei.

Zum Einen dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass einem gerade bestellten "jungen" Wirtschaftsprüfer in praxi niemals die Prüfung eines Konzernabschlusses in der Größenordnung der Deutschen Bank anvertraut werden würde. Zum Anderen – und dies ist der kardinale Gesichtspunkt – würde diese Argumentation bei stringenten Befolgen dazu führen (müssen), dass die Prüflinge themenübergreifend in sämtlichen Branchen derartiges Grund- tatsächlich aber Spezialwissen aufweisen müssten. Dass dies nicht den Realitäten entsprechen kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Entsprechendes hat für das (Teil-) Prüfungsgebiet "Grundzüge der Unternehmensfinanzierung" in § 5 B I 1 d) der Prüfungsordnung zu gelten. Ausführungen zu den o.g. Stichworten finden sich lediglich in Lehrbüchern zur Speziellen Betriebswirtschaftslehre, nämlich zur Bankbetriebswirtschaftslehre,

Beweis: Auswertung der Standardlehrbücher Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Anlage K 5

welche indes im Prüfungskatalog des § 5 B I 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer nicht aufgeführt ist. Daraus ist wiederum zu folgern, dass die Fragen zu den genannten Stichworten nicht zulässig waren.

#### Hiernach gilt Folgendes:

a) Der zweite Teil der Prüfung durch den Prüfer Herrn Dipl.-Volkswirt Hanse ist rechtlich nicht zu beanstanden, da es sich bei dem Prüfungsstoff um Grundkenntnisse der Betriebsund Volkswirtschaftslehre handelte.

b) Demgegenüber handelte es sich bei dem ersten Teil der Prüfung entgegen der von der Beklagten in ihrem angegriffenen Bescheid vom 15.12.2004 vertretenen Ansicht nicht mehr um allgemeine Fragen, welche Grundkenntnisse darstellen, sondern um sehr spezielle und weitreichende – und im Prüfungskatalog der Prüfungsordnung nicht enthaltene – Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftlehre.

Da es sich bei den vorstehenden Fragen nicht mehr um Fragen handelte, welche zu den Grundzügen dieses Fachgebietes zählen, sondern – wie ausgeführt – spezielle und weitreichende Fragen aus dem Bereich der Bankbetriebswirtschaftslehre, wurde in diesem Teil der Prüfung unzulässiger Stoff zur Prüfung gestellt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Daraus folgt, dass die Prüfung insoweit rechtswidrig und zu wiederholen ist.

## 2. Schriftliche Prüfung vom 12.08.2003

Die schriftliche Prüfung der Klausur in dem Fach Betriebswirtschaftslehre fand - unstreitig - am 12.08.2003 in dem Clubhaus Bosten Club e. V., Vennhauser Allee 135, 40627 Düsseldorf-Vennhausen in der Zeit zwischen 09.00 und 14.00 Uhr statt; die Klausuren wurden in dem – nichtklimatisierten – Tanzsaal der vorstehend bezeichneten Örtlichkeit geschrieben.

An dem Vormittag des 12.08.2003 herrschte bereits eine Außentemperatur von über 35 Grad Celsius.

**Beweis:** Auskunft des Wetteramtes in Essen

Da sich – wie erwähnt – in dem Tanzsaal keine Klimaanlage befand, herrschten aufgrund der hohen Außentemperatur zum Zeitpunkt der Prüfung im Saal Temperaturen von über 40 Grad Celsius

Beweis: (Bau-) Sachverständigengutachten

Dass durch derartig hohe Raumtemperaturen die Leistungsfähigkeit der Prüflinge und damit deren Chancengleichheit erheblich beeinträchtigt wird, dürfte unstreitig sein und bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Rechtsfolge hiervon ist, dass auch dieser Prüfungsteil

anfechtbar ist (vgl. Gohrke/Brehsan, SächsVBl. 1999, S. 51/57; ebenso betreffend die Beeinträchtigung durch Kälte BVerwG, NJW 1996, S. 2438/2441).

Dass den Prüfling bei physischen Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens grundsätzlich eine unverzügliche Rügepflicht trifft – was im vorliegenden Fall seitens des Klägers nicht erfolgte – führt indes entgegen der Rechtsansicht der Beklagten nicht dazu, dass der Kläger mit seiner Rüge präkludiert ist. Denn zum Einen ist es Sinn und Zweck dieser Rügepflicht, die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, bei derartigen physischen Beeinträchtigungen eine Kompensation des Mangels durch eine Arbeitszeitverlängerung herbeizuführen (für den Fall einer Lärmstörung vgl. BVerwG NVwZ 1994, 486). Dies ist jedoch offensichtlich bei physischen Beeinträchtigung durch Hitze oder Kälte nicht möglich, da durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit dieser Mangel und die damit einhergehende physische Beeinträchtigung nicht beseitigt werden kann. Vor allem aber gilt es festzuhalten, dass es einer Rüge des Klägers nicht bedurft hätte:

Ist eine Beeinträchtigung offenkundig und damit objektiv feststellbar – was bei den damaligen Außentemperaturen sowie den Temperaturen im Prüfungssaal unstreitig der Fall ist – bedarf es der Rüge eines Prüfling grundsätzlich nicht, denn in einem solchem Fall muss die Prüfungsbehörde von Amts wegen (!) tätig werden. Deswegen ist es auch unerheblich, ob dieser Mangel von einem oder mehreren Prüfling(en) gerügt wurde. Dass es für den Prüfling günstiger sein mag, auch von sich aus auf diesen Mangel und seine Beeinträchtigung hinzuweisen, vermag daher nicht zu dem Ergebnis zu führen, die Prüfungsbehörde von ihrer Amtspflicht zu entbinden.

Da die Beklagte im vorliegenden Fall ihre Pflicht, von Amts wegen aufgrund der unerträglichen Zustände im Prüfungssaal tätig zu werden, verletzt hat, ist es geradezu als treuwidrig anzusehen, wenn sie dem Kläger nun vorhält, er könne sich auf den durch die damaligen unerträglichen Zustände hervorgerufenen Mangel und die dadurch hervorgerufene Verletzung des Rechtes auf Chancengleichheit nicht mehr berufen, weil er eine – nicht notwendige (!) – Rüge verspätet erhoben habe.

Folglich schließt das Fehlen einer unverzüglichen Rüge seitens des Klägers – der es, dies sei nochmals betont, wegen der Verpflichtung der Beklagten, von Amts wegen tätig zu werden, nicht bedurft hätte – das Recht zur Anfechtung dieses Prüfungsteils wegen einer Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit nicht aus.

Vor diesem Hintergrund ist dieser Teil der Prüfung ebenso rechtswidrig und der Klage auch aus diesem Grunde stattzugeben.

Sollte das erkennenden Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten wird höflich und

#### ausdrücklich

um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Andernfalls ist - wie beantragt - zu entschei-

Dr. Stark

den

Rechtsanwalt

# DR. STARK & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB DR. STARK & KOLLEGEN • BREITE STR. 147 - 151 • 50667 KÖLN

An das Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit



RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK \*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
BIRGITT FAUST
WOLF D. BLANCBOIS \*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE \*
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\* ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG STEUERBERATERIN

BREITE STR. 147 - 151 50667 KÖLN GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 21.04.2005 2004/10022/10-kk

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

## Antrag

# gemäß § 123 Abs. 1 VwGO

#### In Sachen



- Antragstellers -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stark & Kollegen Breite Str. 147-151, 50667 Köln

#### gegen

die Wirtschaftsprüferkammer, vertr. durch den Vorsitzenden, Raustraße 26, 10787 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen

Anfechtung einer Prüfungsentscheidung

hier: Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KÖLNBONN BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

beantrage ich namens und mit Vollmacht des Antragstellers:

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten

I.

1.

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer NRW vom 08.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Antragsgegnerin vom 15.12.2004, zugestellt am 16.12.2004, aufzuheben

2.

den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Π.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits

# Begründung:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet, weil der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund geltend machen kann.

I.

# Anordnungsanspruch

Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs kann vollumfänglich auf die als Anlage K 1 vorgelegte Widerspruchsbegründung vom 14.07.2004 und die Klagebegründung in der Hauptsache vom heutigen Tage, Verwaltungsgericht Berlin, Az.: 12 A 25.05, verwiesen werden.

Sollte das erkennende Gericht eine bloße Bezugnahme auf die vorgelegten Schriftsätze nicht für ausreichend erachten, wird höflich und

#### ausdrücklich

um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

П.

## Anordnungsgrund

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass dem Antragsteller ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht zu zumuten ist. Denn dem Antragsteller würden schwere Nachteile im Hinblick auf sein berufliches Fortkommen erwachsen, sollte er die Entscheidung in der Hauptsache abwarten müssen.

Abgesehen davon, dass der Antragsteller nicht nur erheblich an Zeit einbüssen würde, wird er auch sein Prüfungswissen nur schwer über einen längeren Zeitraum aktuell halten können. Zudem wird ihm die Möglichkeit genommen, aus seiner Ausbildung Nutzen zu ziehen und als Wirtschaftsprüfer tätig zu sein, womit naturgemäß und wohl gerichtsbekannt erhebliche Nachteile finanzieller sowie beruflicher Natur verbunden sind.

Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruches und des Anordnungsgrundes fügen wir als Anlage K 2 die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers bei. Sollte das erkennende Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Mittel der Glaubhaftmachung benötigen, wird höflich und

## ausdrücklich

um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Andernfalls ist – wie beantragt – zu entscheiden.

Dr. Stark Rechtsanwalt

# Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

- VG 12 A 443.05 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte Dr. Stark & Kollegen

Breite Str. 147-151

50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 27.4.2005

Kirchstraße 7

Fernruf:

(030)9014-0 (030)9014-

Durchwahl: Intern:

(914-111)

App.-Nr. 8120

Mai.

Telefax: Internet:

Frist not.

Rück-

RΑ

SB

Verl.:

(030)9014-8790 http://www.berlin.de/vg

EINGEGANGEN

02. Mai 2005

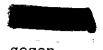
Dr. Stark & Koriegen Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberalei

z.d.A. per Fax Zahlung gefäll. Bedieming

Zu: 2004/10022/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache



gegen

Wirtschaftsprüferkammer

ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 21.4.2005 am 23.04.2005 bei dem Ver-· waltungsgericht Berlin eingegangen und wird unter dem obigen Aktenzeichen, das ich bei allen Schriftsätzen an das Gericht anzugeben bitte, geführt.

Ich bitte, diese nebst den dazugehörigen Anlagen auch künftig mit je 1 Abschrift(en) einzureichen.

Hochachtungsvoll Die Vorsitzende In Vertretung

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag

von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue

U-Bahn Hansaplatz

U-Bahn Turmstraße



Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin-Moabit

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0

Telefax 0 30/72 61 61-21 E-Mail admin@wpk.de www.wpk.de

2. Mai 2005 Durchwahl: LGS 1 bitte stets angeben -

VG 12 A 443.05

In der Verwaltungsstreitsache



reichen wir als Anlage das Empfangsbekenntnis über die Zustellung einer Abschrift des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz vom 21. April 2005 zurück. Dem gerichtlichen Schreiben vom 27. April 2005 war die Abschrift dieses Antrages nicht beigefügt. Vielmehr lag dem Schreiben die Klagebegründung nebst Anlagen in der Sache VG 12 A 25.05 bei. Diese Klagebegründung, jedoch nicht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 21. April 2005, haben wir am 2. Mai 2005 erhalten.

Zwei Abschriften sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Abteilungsleiter

i.V.

Referatsleiter

Anlage

Geschäftsführer: RA Peter Maxl

Dr. Reiner J. Veidt

Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefax 0 30/72 61 61-104 Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107

E-Mail peter.maxl@wpk.de

E-Mail reiner.veidt@wpk.de



Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Kirchstr. 7

10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin

Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail admin@wpk.de

www.wpk.de

17. Mai 2005 RA : Durchwahl: LGS !

- bitte stets angeben -

VG 12 A 443.05

In der Verwaltungsstreitsache

/. Wirtschaftsprüferkammer

beantragen wir,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

#### Begründung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Anordnungsanspruch gegeben ist. Zumindest fehlt es an einem für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund. Der Antragsteller kann nicht glaubhaft machen, dass die Erteilung eines vorläufigen Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung, das unter dem Vorbehalt der Bestätigung im Hauptsacheverfahren stehen müsste, seinem beruflichen Fortkommen dienen würde.

Mit einem vorläufigen Zeugnis hätte der Antragsteller keinen Anspruch auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erfolgt nach § 15 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) nach bestandener Prüfung auf Antrag des Bewerbers durch die Wirtschaftsprüferkammer.

Wenn der Prüfungserfolg unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht, kann ein Zeugnis über das vorläufige Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens den Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht eröffnen. Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer stattet die Berufsangehörigen mit so weit reichenden beruflichen Befugnissen aus – zu nennen seien an dieser Stelle nur ihre Funktion als Jahresabschlussprüfer von Unternehmen, die

Geschäftsführer: RA Peter Maxl

Dr. Reiner J. Veidt

Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefax 0 30/72 61 61-104

E-Mail peter.maxl@wpk.de

Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107

E-Mail reiner.veidt@wpk.de

verpflichtet sind, jährlich ihren Abschluss prüfen zu lassen, und ihre Befugnis, auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständiger aufzutreten –, dass es nicht hingenommen werden kann, wenn die Befugnis, als Wirtschaftsprüfer tätig zu sein, auf einer Entscheidung basiert, die einer späteren Änderung im Hauptsacheverfahren zugänglich ist. Die beruflichen Befugnisse-eines-Wirtschaftsprüfers-sind-von-derartiger-Tragweite-und-von-solchem Gewicht, dass ein nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs nicht in Kauf genommen werden kann.

Des weiteren hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ohne ein vorläufiges Zeugnis über das Bestehen der Wirtschaftsprüferprüfung sonstige berufliche Möglichkeiten verschlossen bleiben.

Im Übrigen vermag auch der Hinweis auf die Probleme, Prüfungswissen über einen längeren Zeitraum aktuell halten zu können, nicht zu verfangen. Die mündliche Prüfung des Antragstellers als Teil der Ergänzungsprüfung seiner ersten Wiederholungsprüfung als Wirtschaftsprüfer hat am 8. Januar 2004 stattgefunden. Obwohl die Prüfung nach § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (jetzt: § 22 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung) zweimal wiederholt werden kann, hat der Antragsteller von der Möglichkeit einer erneuten Prüfungswiederholung keinen Gebrauch gemacht. Bei Antragstellung bis zum 29. Februar 2004, was dem Antragsteller zeitlich möglich gewesen wäre, hätte er sich – beginnend mit der schriftlichen Prüfung im August 2004 – bereits im Prüfungstermin II/2004 einer weiteren Prüfungswiederholung stellen können. Dies hat der Antragsteller jedoch unterlassen. Auch für die folgenden Prüfungstermine hat er keinen Zulassungsantrag gestellt.

Im Ergebnis muss daher der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung wie in dem vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschiedenen Fall, in dem es um ein vorläufiges Zeugnis über das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens und die daran anknüpfende Aufnahme in den Referendardienst ging (Beschluss vom 12. Juli 2002, Az: 14 B 552/01), abgelehnt werden.

Zwei Abschriften sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

RA® Abteilungsleiter

Referatsieitei

i.V.

Anlage

# DR. STARK & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB DR. STARK & KOLLEGEN . BREITE STR. 147 - 151 . 50667 KÖLN

An das

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

vorab per Telefax: 030/9014-8790

RECHTSANWÄLTE In Bürgemeinschaft

DR. RALF STARK\*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
WOLF D. BLANCBOIS\*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE\*
NADJA WÜSTEMANN
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\* ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN
IN KOOPERATION:

DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG STEUERBERATERIN

Breite Str. 147 - 151 50667 Köln

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 7-77 Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 16.06.2005 2004/10022/10-ml

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

#### In dem Rechtsstreit



## /. Wirtschaftsprüferkammer NRW

Az.: - VG 12 A 443.05 -

nehmen wir zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 17.05.2005 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

1. Soweit die Antragsgegnerin die Ansicht vertritt, der Hinweis auf die Probleme, Prüfungswissen über einen längeren Zeitraum aktuell halten zu können, vermöge nicht zu verfangen, weil der Antragsteller von seiner Möglichkeit, sich einer weiten Ergänzungsprüfung zu unterziehen, keinen Gebrauch gemacht hat, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Antragsgegnerin verkennt, dass ein Anordnungsgrund unabhängig von einer bestehenden Wiederholungsmöglichkeit gegeben ist, da auch in diesem Fall an der Dringlichkeit der Rechtsschutzgewährung kein Zweifel besteht (vgl. VGH Mannheim NVwZ 2002, 235/236).

BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

0

Da mit einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache kurzfristig nicht zu rechnen ist, drohen dem Antragsteller, auch wenn er in der Hauptsache obsiegen sollte, ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung wesentliche zeitliche Nachteile bei seinem beruflichen Werdegang, die später nicht mehr ausgeglichen werden können und ihn deshalb in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG erheblich treffen. Dies einmal abgesehen davon, dass er sein Prüfungswissen nur schwer über einen längeren Zeitraum aktuell wird halten können, was gerichtsbekannt sein dürfte.

- 2. Es erstaunt in diesem Zusammenhang, wenn die Antragsgegnerin nicht nachvollziehen kann (will), dass dem Antragssteller ohne ein vorläufiges Zeugnis über das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens berufliche Möglichkeiten verschlossen blieben. Auch wenn der Antragssteller noch nicht als Wirtschaftsprüfer bestellt würde, ergäbe sich aufgrund eines vorläufigen Zeugnisses die Möglichkeit, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, die sich aus einer bestandenen Prüfung ergebe, zu nutzen. In Betracht käme hier beispielsweise die Bewerbung auf Stellenanzeigen, die eine bestandene Prüfung und die entsprechenden Kenntnisse zur Voraussetzung haben.
- 3. Aus diesem Grunde ist nach diesseitigem Dafürhalten der für eine einstweilige Anordnung erforderliche Anordnungsgrund gegeben. Im Übrigen kann bzgl. des Anordnungsgrundes sowie des Anordnungsanspruchs vollumfänglich auf das bisherige Vorbringen verwiesen werden.

Sollte das erkennende Gericht noch weiteren Sachvortrag oder weitere Mittel der Glaubhaftmachung für erforderlich halten, wird höflich und

#### ausdrücklich

um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Andernfalls ist - wie beantragt - zu entschei-

Dr. Stark Rechtsanwalt

den.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Kirchstr. 7

10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin

Telefon 0 30/72-61-61-0

Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail admin@wpk.de

www.wpk.de

24. Juni 2005 RA i Durchwahl: LGS - bitte stets angeben -

VG 12 A 443.05

In der Verwaltungsstreitsache



./. Wirtschaftsprüferkammer

nehmen wir zu dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 16. Juni 2005 wie folgt Stellung:

Der Antragsteller verkennt, dass seinem Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nur dann Erfolg beschieden sein könnte, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, dass er mit seiner Klage Erfolg haben wird. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch.

Hierzu müsste die Antragsgegnerin verpflichtet sein, die Prüfung für bestanden zu erklären. Dieses Ziel verfolgt der Antragsgegner jedoch noch nicht einmal mit seiner Klage. Er hat vielmehr in dem Verfahren VG 12 A 25.05 beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Januar 2004, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 2004, zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Mit diesem Klageziel stehen aber weder die Widerspruchs- noch die Klagebegründung selbst in Einklang. Sollte das Gericht die Bedingungen, unter denen der Kläger am 12. August 2003 die schriftliche Prüfung abgelegt hat, für unzulässig erachten und in Bezug auf die mündliche Prüfung vom 8. Januar 2004 deren Rechtswidrigkeit feststellen, würde dies nicht die Neubewertung der angegriffenen Prüfungsteile zur Folge haben, vielmehr würde dies zu einer Prü-

Geschäftsführer: RA Peter Maxl

Dr. Reiner J. Veidt

Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107

Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefax 0 30/72 61 61-104 E-Mail peter.maxl@wpk.de

E-Mail reiner.veidt@wpk.de

fungswiederholung, sowohl bezogen auf den schriftlichen als auch auf den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung, führen müssen.

Da mithin noch nicht einmal ein Obsiegen des Klägers in der Hauptsache zu dem Ergebnis führen würde, die Prüfung für bestanden zu erklären, muss sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Zurückweisung unterliegen.

Zwei Abschriften sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

i.V.

R/

Referatsleiter

Anlage

Abteilungsleiter

# DR. STARK & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. Stark & Kollegen • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

An das

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

vorab per Telefax: 030/90148790

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK\*

MICHEL BASTIAN

ANDREA BAUER

WOLF D. BLANCBOIS\*

MATTHIAS RADU

ALON LURIE\*

NADJA WÜSTEMANN

MICHAEL LIEFERT

KEINE GEMEINSAME

MANDATSÜBERNAHME

\* ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION:

DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG

STEUERBERATERIN

Breite Str. 147 - 151 50667 Köln

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0
TELEFAX: (0221) 27 24 7-77
Website: http://www.drstark.de
e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 05.08.2005 2004/10022/10-ml

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

## In der Verwaltungsstreitsache



Az.: - VG 12 A 443.05 -

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung. Sodann wird der mit Antragsschrift vom 21.04.2005 gestellte Antrag zu I. dahingehend geändert, dass nunmehr wie folgt beantragt wird:

I.

1.

Der Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer NRW vom 08.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Antragsgegnerin vom 15.12.2004 wird aufgehoben.

BANKVERBINDUNG:

SPARKASSE KÖLNBONN

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr.: 721 39 52

2.

Die Ergänzungsprüfung des Antragstellers auf dem Gebiet "Betriebs- und Volkswirtschaft" wird wiederholt.

### Begründung:

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist sind die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung gegeben. Denn es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller mit seiner Klage Erfolg haben wird.

I.

Voraussetzung für ein Obsiegen in der Hauptsache ist nicht eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Prüfung für bestanden zu erklären. Der Antragsteller begehrt vielmehr eine Aufhebung der angegriffenen Bescheide, was – wie die Antragsgegnerin richtig erkennt – zu einer Wiederholung der gesamten Ergänzungsprüfung führen würde.

Mit dieser Zielsetzung stehen jedoch sowohl die Widerspruch- als auch die Klagebegründung im Einklang. Hier wurde ausführlich dargelegt, dass die angegriffenen Bescheide aufzuheben sind, weil sowohl die schriftliche Prüfung vom 12.08.2003 als auch die mündliche Prüfung vom 08.01.2004 an einem wesentlichen Verfahrensmangel leiden und daher rechtswidrig sind.

Bezüglich der Widerspruchsbegründung (vom 14.07.2004) sei insoweit nur auf Blatt 5 verwiesen, wo es heißt:

"sodass die Prüfung bereits insoweit rechtswidrig und zu wiederholen ist."
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Auch in der Klagebegründung vom 21.04.2005 beruft sich der Antragsteller auf das Vorliegen wesentlicher Verfahrensmängel und kommt daher auch (vgl. Blatt 7) konsequenterweise zum dem Schluss,

"dass die Prüfung insoweit rechtswidrig und zu wiederholen ist."
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Genau dieses Klageziel verfolgt der Antragsteller bei verständiger Auslegung seiner Anträge. Diese wurden lediglich zur Klarstellung noch einmal neu gefasst und präzisiert.

II.

Daraus folgt, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund gegeben sind. Insbesondere spricht auch die Tatsache, dass der Antragsteller sich nicht einer erneuten Wiederholungsprüfung unterzogen hat, entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht gegen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Der Antragsteller hätte sich vielmehr für den Fall, dass er die erste - rechtswidrige - Wiederholungsprüfung nicht angefochten hätte, einer Wiederholungsmöglichkeit begeben.

Im übrigen ist ein Anordnungsgrund unabhängig von einer bestehenden Wiederholungsmöglichkeit gegeben, da auch in diesem Fall an der Dringlichkeit der Rechtsschutzgewährung kein Zweifel besteht (vgl. VGH Mannheim NVwZ 2002, 235/236).

Da mit einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache kurzfristig nicht zu rechnen ist, drohen dem Antragsteller, auch wenn er in der Hauptsache obsiegen sollte, ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung wesentliche zeitliche Nachteile bei seinem beruflichen Werdegang, die später nicht mehr ausgeglichen werden können und ihn deshalb in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG erheblich treffen. Dies einmal abgesehen davon, dass er sein Prüfungswissen nur schwer über einen längeren Zeitraum aktuell wird halten können, was gerichtsbekannt sein dürfte.

Dr. Stark Rechtsanwalt





# DR. STARK & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. STARK & KOLLEGEN • BREITE STR. 147 - 151 • 50667 KÖLN

An das Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

DR. RALF STARK\*
MICHEL BASTIAN
ANDREA BAUER
WOLF D. BLANCBOIS\*
MATTHIAS RADU
ALON LURIE\*
NADJA WÜSTEMANN
MICHAEL LIEFERT
KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME
\* ZUGELASSEN AUCH AM
OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION: DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG STEUERBERATERIN

Breite Str. 147 - 151 50667 Köln

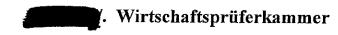
GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0
TELEFAX: (0221) 27 24 7-77
Website: http://www.drstark.de
e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 05.08.2005 2004/10022/10-ml

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

## In der Verwaltungsstreitsache



#### Az.: VG 12 A 25.05

wird der mit Klageschrift vom 15.01.2005 gestellte Antrag zu I. dahingehend geändert, daß nunmehr wie folgt beantragt wird:

I.

1.

Der Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer NRW vom 08.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Antragsgegnerin vom 15.12.2004 wird aufgehoben.

BANKVERBINDUNG:

SPARKASSE KÖLNBONN

BLZ: 370 501 98

KONTO-NR.: 721 39 52

2.

Die Ergänzungsprüfung des Antragstellers auf dem Gebiet "Betriebs- und Volkswirtschaft" wird wiederholt.

## Begründung:

Zur Begründung kann auf das Schreiben vom heutigen Tage in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Verwaltungsgericht Berlin – Az.: VG 12 A 443.05 – verwiesen werden.

Dr. Stark Rechtsanwalt

## Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

<u>- VG 12 A 443.05 -</u>

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte Dr. Stark & Kollegen Breite Str. 147-151

50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 10. August 2005

Kirchstraße 7

Fernruf: Durchwahl: (030)9014-0

(030)9014-

App.-Nr. 8120

Intern: Telefax: Internet: (914-111)

9014-8790

(030)http://www.berlin.de/vg

- 2004/10022/10 -

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache



### ./. Wirtschaftsprüferkammer

begehren Sie mit Ihrem präzisierten Antrag die Wiederholung der gesamten Ergänzungsprüfung des Antragstellers. Mit der Wahrnehmung der Möglichkeit einer regulären Wiederholungsprüfung könnte der Antragsteller exakt dieses Ziel erreichen. Die allein unentschiedene Frage, ob diese Prüfung dann rechtlich als - wegen Mängeln der Ursprungsprüfung - Erst- oder Wiederholungsprüfung einzuordnen wäre, müsste ggfs. im Hauptsacheverfahren geklärt werden. Ein Eilbedürfnis im Sinne eines Anordnungsgrundes ist hierin regelmäßig nicht zu erblicken (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 31.8.2000 - 14 B 634/00 - m.w.N.).

Dagegen ist die von Ihnen angeführte Entscheidung des VGH Mannheim vorliegend unergiebig. Das Eilbedürfnis wurde dort aus dem Umstand gefolgert, dass für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung eine sechsmonatige Zusatzausbildung erforderlich war. Da es danach an einem Anordnungsgrund nach Aktenlage fehlt, biete ich Gelegenheit, den Antrag im Kosteninteresse des Antragstellers binnen 10 Tagen zurückzunehmen.

Hochachtungsvoll Der Berichterstatter



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurdę.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag

von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Bellevue U-Bahn Hansaplatz U-Bahn Turmstraße

## DR. STARK & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. Stark & Kollegen • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

An das

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

vorab per Telefax: 030/9014-8790

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK\* ANDREA BAUER WOLF D. BLANCBOIS\*

MATTHIAS RADU ALON LURIE \* NADJA WÜSTEMANN MICHAEL LIEFERT

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME \* ZUGELASSEN AUCH AM OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION:

DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG STEUERBERATERIN

BREITE STR. 147 - 151

50667 Köln

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 777

Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 31.08.2005 2004/10022/10-ml

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

#### In dem Rechtsstreit



## /. Wirtschaftsprüferkammer NRW

Az.: - VG 12 A 443.05 -

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung. Sodann möchten wir zu dem Schreiben des Gerichts vom 10.08.2005 wie folgt Stellung nehmen:

1. Entgegen der Ansicht der Gerichts ist nach diesseitiger Rechtsansicht ein Eilbedürfnis und damit ein Anordnungsgrund gegeben:

Der VGH Mannheim hat mit Beschluss vom 19.06.2001 – 9 S 1164/01 – in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass es einem Prüfling/Antragsteller nicht zugemutet werden könne, mit der erneuten Ablegung der Prüfung – sei es als erstmalige, sei es als Wiederholungsprüfung – bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu warten und das derzeitige Wissen so lange zu bewahren. Vielmehr würden ihm wesentliche

Nachteile drohen, wenn die begehrte einstweilige Anordnung nicht erlassen werde. Auch wenn im Hauptsacheverfahren bereits Klage erhoben sei - wie im vorliegenden Fall könne dessen Abschluss unter Umständen Jahre dauern. Es ließe sich zwar erwägen, dem Prüfling zuzumuten, sich zunächst einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen und von der späteren Entscheidung im Hauptsacheverfahren abhängen zu lassen, ob diese Prüfung im Rechtssinne Wiederholungsprüfung bleibt oder aber - bei Erfolg der Klage - nachträglich als erstmalige Prüfung anzusehen ist. Dies bedürfe jedoch keiner Entscheidung, denn die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung stehe dem Erlass einer einstweiligen Anordnung keinesfalls von vornherein entgegen (vgl. VGH Mannheim NVwZ 2002, S. 235/236 m. w. N.).

So liegt es im vorliegenden Fall:

Dem Antragsteller würden wesentliche Nachteile drohen, wenn er die Entscheidung im Hauptsachverfahren abwarten müsste. Ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ergäben sich zeitliche Nachteile bei seinem beruflichen Werdegang, die später nicht mehr ausgeglichen werden können und ihn deshalb seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG erheblich treffen. Damit ist ein Eilbedürfnis und letztlich auch das Vorhandensein eines Anordnungsgrundes zu bejahen.

2. Die Ansicht des erkennenden Gerichts, dass in der Entscheidung des VGH Mannheim das Eilbedürfnis aus dem Umstand gefolgert werde, dass für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung eine sechsmonatige Zusatzausbildung erforderlich war, findet unseres Erachtens in der zitierten Entscheidung keine Stütze. Denn dort heißt es wörtlich:

"Eine einstweilige Anordnung kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung an weitere Voraussetzungen geknüpft wird, deren Rechtmäßigkeit ebenfalls vom Bestand der ersten Prüfungsentscheidung abhängt."

Eine Einschränkung dahingehend, dass ein Eilbedürfnis und damit ein Anordnungsgrund nur für diesen Fall anzunehmen wäre, lässt sich der Entscheidung des VGH Mannheim somit gerade nicht entnehmen.

Hingegen dürfte der vom erkennenden Gericht zitierte Beschluss des OVG Münster vom 31.08.2000 – 14 B 634/00 – vorliegend nicht einschlägig sein. Denn dieser Entscheidung lag eine gänzlich andere Fallkonstellation sowie ein Begehren des Antragstellers auf Erlass eines vorläufigen Zeugnisses zugrunde.

Blatt 3

Sollte das erkennende Gericht entgegen der hier vertreten Rechtsauffassung nach wie vor ein Eilbedürfnis und somit einen Anordnungsgrund verneinen wollen, wird höflich und

ausdrücklich

um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Rechtsanwalt

### Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

- VG 12 A 443.05 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte Dr. Stark & Kollegen Breite Str. 147-151

50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 2. September 2005

Kirchstraße 7

Fernruf: Durchwahl: (030)(030) 9014-0 9014-

App.-Nr.

Intern:

(914-111)

8120

Telefax: Internet: (030)

9014-8790

http://www.berlin.de/vg



Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache



### ./. Wirtschaftsprüferkammer

komme ich Ihrem Wunsch nach und teile Ihnen mit, dass die Kammer weiterhin beabsichtigt, im Fall des Antragstellers den Anordnungsgrund zu verneinen.

Angesichts des Umstandes, dass der Antragsteller unwidersprochen (vgl. Schriftsatz des Antragsgegners vom 17. Mai 2005) mehrere Prüfungstermine hat ungenutzt verstreichen lassen, kann er die Erwägung des VGH Mannheim im von Ihnen zitierten Beschluss, die es im dort entschiedenen Fall für unzumutbar hielt, den Wissensstand bis zur Entscheidung über das Klageverfahren zu bewahren, nicht zur Erhärtung seines Rechtsstandpunktes nutzen. Der Antragsteller muss deshalb mit einer Ablehnung rechnen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. September 2005.

Hochachtungsvoll

Die Vorsitzende



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Bellevue U-Bahn Hansaplatz U-Bahn Turmstraße

# DR. STARK & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

RAE STB Dr. Stark & Kollegen • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

An das

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

vorab per Telefax 030/90 14 87 90

RECHTSANWÄLTE In bürogemeinschaft

DR. RALF STARK\*
ANDREA BAUER
WOLF D. BLANCBOIS\*
MATTHIAS RADU----

ALON LURIE \*
NADJA WÜSTEMANN
MICHAEL LIEFERT

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME \* ZUGELASSEN AUCH AM OBERLANDESGERICHT KÖLN

IN KOOPERATION:
DIPL. KFF. ANNETTE OLLIG
STEUERBERATERIN

BREITE STR. 147 - 151

50667 KÖLN

GERICHTSFACH: K 1834

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0 TELEFAX: (0221) 27 24 777

Website: http://www.drstark.de e-mail: kanzlei@drstark.de

Köln, 14.09.2005 2004/10022/10-st

(bitte bei allen Zuschriften angeben)

In der Verwaltungsstreitsache



/. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 12 A 443.05

danken wir für den neuerlichen Hinweis des erkennenden Gerichts und erlauben uns noch auf folgenden – u.E. entscheidungserheblichen – Umstand hin zu weisen, welchen das erkennende Gericht u.E. bis dato übersehen hat.

Der Antragsteller war und ist jederzeit bereit die Ergänzungsprüfung zu wiederholen. Die mit Schriftsatz vom 17.05.2005 angesprochenen Prüfungstermine bezogen sich indes auf die Wiederholung der gesamten Prüfung. Die gesamte Prüfung zu wiederholen, ist für den Antragsteller indes nicht zumutbar, da es sich bei dieser Prüfung um die letzte Möglichkeit des Bestehens der Prüfung handelt.

Sollte der Antragsgegner daher die Möglichkeit der Wiederholung der Ergänzungsprüfung geben, wird der Antragsteller diese Möglichkeit sofort wahrnehmen. Da dies indes nicht geschehen ist und auch nicht ersichtlich ist, dass dies in Zukunft passieren wird, hat es u.E. bei dem Vorliegen des Anordnungsgrundes zu verbleiben.

Dr/Stark

Rechtsanwalt

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KÖLNBONN BLZ: 370 501 98 KONTO-NR.: 721 39 52

## Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

10557 Berlin-Moabit, den 26.9.2005

Kirchstraße 7

Fernruf: Durchwahl:

(030)9014-0 (030)9014-

App.-Nr.

8120

- VG 12 A 443.05 -

Intern: Telefax: Internet: (914-111)9014-8790

(030)http://www.berlin.de/vg

Rechtsanwälte Dr. Stark & Kollegen

Breite Str. 147-151

50667 Köln

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraß Mdt. EINGEGANGEN Sep. 2005 Dr. Stark & Kollegen Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steus z.d.A. per Fax Zahlung gefäll. Bedienung

្នៃទ្ទី 2004/10022/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache



gegen

Wirtschaftsprüferkammer

erhalten Sie hiermit 1 Abschrift(en) zur Kenntnisnahme und zur freigestellten Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen.

Auf Anordnung

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag

von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue

U-Bahn Hansaplatz

U-Bahn Turmstraße



Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail admin@wpk.de

21. September 2005
RA
Durchwani.
LGS
- bitte stets angeben -

www.wpk.de

VG 12 A 443.05

In der Verwaltungsstreitsache



nehmen wir Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 15. September 2005 und dürfen wie folgt Stellung nehmen:

Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer weist die Besonderheit auf, dass sie nicht nur mit dem Ergebnis "bestanden" oder "nicht bestanden" abgeschlossen werden kann, sondern auch mit der Entscheidung, dass eine Ergänzungsprüfung auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten abzulegen ist. Die Ergänzungsprüfung ist kein weiterer Prüfungsversuch, sie bildet mit dem Teil der Prüfung, der mit dem Ergebnis "Ablegung einer Ergänzungsprüfung" abgeschlossen worden ist, eine Einheit. Auf jedem Gebiet, auf dem eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist, muss eine mindestens mit 4,00 bewertete Leistung erbracht werden, anderenfalls hat der Prüfling die gesamte Prüfung nicht bestanden. Eine Ergänzungsprüfung kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sie ist ein Teil eines Prüfungsversuchs.

Wenn dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt würde, nur die ihm auferlegte Ergänzungsprüfung zu wiederholen, hieße dies im Ergebnis, dem mit der Klage verfolgten Ziel stattzugeben. Die Prüfungsentscheidung und die von der Widerspruchskommission getroffene Entscheidung, den hiergegen gerichteten Widerspruch zurückzuweisen, wären aufzuheben. Wir haben jedoch keinen Anlass, so zu verfahren und den Kläger hierdurch klaglos zu stellen.

Geschäftsführer: RA Peter Maxl

Dr. Reiner J. Veidt

Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefon 0 30/72 61 61-100

Telefax 0 30/72 61 61-104

E-Mail peter.maxl@wpk.de

Telefax 0 30/72 61 61-107 E-

E-Mail reiner.veidt@wpk.de

Von diesen Erwägungen zu trennen ist die dem Kläger offen stehende Möglichkeit, die gesamte Prüfung als Wirtschaftsprüfer zu wiederholen. Der Kläger hat bislang die Prüfung als Wirtschaftsprüfer zweimal, zuletzt durch die im Rahmen der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestandene Ergänzungsprüfung, nicht bestanden. Da die Prüfung nach § 22 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung zweimal wiederholt werden kann, steht es dem Kläger offen, noch einmal an der Prüfung als Wirtschaftsprüfer teilzunehmen. Dies wäre dann die zweite Wiederholungsprüfung. Hierauf bezogen sich die Hinweise in unserem Schriftsatz vom 17. Mai 2005.

Zwei Abschriften sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Referatsleiter

**Anlage** 

Abtenungsiene

#### Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

- VG 12 A 443.05 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte

Dr. Stark & Kollegen

Breite Str. 147-151

50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 8.12.05

Kirchstraße 7

Fernruf: ((Durchwahl: ((

(030) 9014-0

(030) 9014-

App.-Nr. 8120

Intern: Telefax: (914-111) (030)

9014-8790

Internet:

http://www.berlin.de/vg

Gegen EBK

Ladung

Zu: 2004/10022/10-st

In der Verwaltungsstreitsache



gegen

Wirtschaftsprüferkammer

ist Termin zur

## Erörterung des Rechtsstreits auf

Dienstag, den 10. Januar 2006, 11.00 Uhr,

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers ist erwünscht.

Die Berichterstatterin



Beglaubigt

Justizangestellte als Urkundsbeamtin den Geschäftsstell

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue U-Bahn Hansaplatz

U-Bahn Turmstraße

#### Abschrift

### Geschäftszeichen VG 12 A 25.05 u. VG 12 A 443.05

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Nichtöffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin,

12. Kammer,

am 10. Januar 2006

Beginn um 11.00 Uhr,

Ende um 11.48 Uhr.

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers u.Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Starke u.a.,

gegen

Wirtschaftsprüfungskammer, Körperschaft des öffentl. Rechts, vertr.d.d. Präsidenten,

Antragsgegnerin u. Beklagte,

erschienen in dem heutigen Termin zur Erörterung und

zum Versuch einer gütlichen Beilegung des

Rechtsstreits nach Aufruf der Sache:

Der Antragsteller u. Kläger u für ihn

RA Dr. Stark

Für die Antragsgegnerin u. Beklagte:

err Untervollmacht.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die anwesenden Beteiligten erhielten das Wort.

Die Sitzung wurde um 11.30 Uhr unterbrochen und um 11.37 Uhr fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Parteien schließen zur Beendigung der Verfahren VG 12 A 25.05 u. VG 12 A 443.04: auf Vorschlag des Gericht folgenden Vergleich:

Die Antragsgegnerin/Beklagte hebt den Bescheid vom 10. Januar 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 2004 auf.

Dem Antragsteller/Kläger wird gestattet, die 1. Aufsichtsarbeit auf dem Gebiet Betriebs- und Volkswirtschaftslehre nach der dann geltenden Prüfungsordnung im Rahmen der Ergänzungsprüfung der 1. Wiederholungsprüfung im Sommer 2006 erneut abzulegen.

Der Antragsteller/Kläger verzichtet auf seine Einwendungen gegen die mündliche Prüfung am 8. Januar 2004. Das Ergebnis von 3,5 und das Ergebnis der 2. Aufsichtsarbeit von 4,0 wird in das Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung eingestellt.

Die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die Gerichtskosten je zur Hälfte.

Dem Vertreter der Antragsgegnerin/Beklagten wurden 2 Bd Verwaltungsvorgänge ausgehändigt.



